



Drucksachenmappe

Auftraggeber: Rene Bochmann

vom Mittwoch, den 01. März 2023 um 19:33 Uhr

Inhaltsverzeichnis

20/252	Entschließungsantrag der Abgeordneten Robert Farle, Peter Boehringer, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD	ab Seite 1
	zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/188- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	
20/488	Entschließungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD	ab Seite 5
	zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/300, 20/351, 20/400, 20/401, 20/433- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)	
20/1085	Entschließungsantrag der Abgeordneten Robert Farle, Martinichert, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD	ab Seite 9
	zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP -20/958, 20/1070- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften	
20/1546	Entschließungsantrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilse, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD	ab Seite 13
	zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/1025, 20/1544- Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher	

- 20/1872** Entschließungsantrag der Abgeordneten Mike Moncsek, Wolfgang Wiehle, Dr. Dirk Spaniel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 21
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/1739, 20/1847- Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- 20/2040** Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 23
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1612, 20/1627, 20/1628 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) hier: Einzelplan 12 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 – Drucksachen 20/1200, 20/1201 –
- 20/2062** Entschließungsantrag der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 31
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/1000, 20/1002, 20/1609, 20/1627, 20/1628- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) hier: Einzelplan 09 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 -20/1200, 20/1201-
- 20/2064** Entschließungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 39
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 -20/1200, 20/1201-

- 20/2065** Entschließungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 43
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 -20/1200, 20/1201-
- 20/2066** Entschließungsantrag der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 45
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 -20/1200, 20/1201-
- 20/2661** Entschließungsantrag der Abgeordneten Andreas Bleck, Jürgen Braun, Thomas Ehrhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 49
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -201634, 20/1973, 20/2584- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften
- 20/2662** Entschließungsantrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 53
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/2355, 20/2583- Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
- 20/3314** Entschließungsantrag der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 61
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -20/2573,

- 20/3593** Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 63
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/2298, 20/2728, 20/3369 Nr. 1.8, 20/3589- Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)
- 20/4386** Entschließungsantrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 67
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/3172, 20/4383- Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO2KostAufG)
- 20/4577** Entschließungsantrag der Abgeordneten der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 71
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung –Drucksachen 20/3100, 20/3102, 20/3509, 20/3526, 20/3527, 20/3528 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) hier:Einzelplan 09 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
- 20/4581** Entschließungsantrag der Abgeordneten der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 79
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung –Drucksachen 20/3171, 20/4476 – Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes
- 20/4900** Entschließungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Wiehle, Marcus Bühl, Dr. Dirk Spaniel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 81
-
- zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP - 20/4684, 20/4782 - Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

20/5586 Entschließungsantrag der Abgeordneten Tobias Matthias
Peterka, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion der AfD

ab Seite 85

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- 20/5165, 20/5570 - Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung
von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Robert Farle, Peter Boehringer, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/188, 20/250 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag spricht sich gegen die Einführung einer allgemeinen COVID-19-Impfpflicht aus.

Berlin, den 3. Dezember 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der designierte Bundeskanzler Olaf Scholz, eine zunehmende Anzahl aus maßgeblichen Regierungsvertretern aus Bund und Ländern sowie die Nationale Akademie der Wissenschaft Leopoldina¹ fordern die Einführung einer allgemeinen COVID-19-Impfpflicht in Deutschland.

Begründet wird diese Forderung mit einseitig ausgewählten und offensichtlich nicht mit der Realität übereinstimmenden Studienergebnissen, die auf fehlerhaften, manipulativ erhobenen Datengrundlagen beruhen, die als Nachweis für die Wirksamkeit der COVID-19-Impfstoffe herangezogen und dazu genutzt werden, die Unge-

¹ Siehe Ad-hoc-Stellungnahme der Leopoldina vom 27. November 2021

impften Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Sündenbock für die unbewältigten Pandemieprobleme der Bundesregierung zu erklären.

Tatsächlich weisen die frei von politischer Einflussnahme erhobenen empirischen Daten in die gegenteilige Richtung. Denn anders als noch im Herbst des Jahres 2020 mit einer Impfquote von null Prozent, weist das Statistische Bundesamt bei einer Impfquote von 70 Prozent für diesen Herbst eine deutliche Übersterblichkeit aus.

Die aktuell zur Verfügung stehenden COVID-19-Impfstoffe führen bei den Geimpften zu keiner sterilen Immunität. Geimpfte sind somit weder vor einer Ansteckung geschützt, noch verhindert die Impfung die Weitergabe des Virus.

Eine kürzlich veröffentlichte Harvard-Studie², in der die Pandemiedaten aus 68 Ländern ausgewertet wurden, kommt zum Ergebnis, dass die Impfquoten mit den jeweiligen Inzidenzraten positiv korrelieren.

Alle Formen einer staatlich verordneten Impfpflicht greifen massiv in das Grundrecht Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 GG ein. Ein solcher Grundrechtseingriff könnte allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn mit der Impfung ein mittelbarer Fremdschutz für Dritte einhergehen und so letztlich ein Gemeinschaftsschutz erreicht werden könnte. Eine unabdingbare Voraussetzung zur Erreichung dieses Ziels ist es, dass Geimpfte eine sterile Immunität aufweisen und eben nicht mehr zur Weiterverbreitung der Krankheit beitragen.

Weil die Grundvoraussetzung des Fremdschutzes bei den gegenwärtig verfügbaren COVID-19-Impfungen jedoch nicht gegeben ist, entfällt das einzig zulässige Argument für eine COVID-19-Impfpflicht.

Zwar kann auch eine geringere Inanspruchnahme des Gesundheitssystems als eine Art Fremdschutz angesehen werden, doch angesichts des massiven Bettenabbaus und der zahlreichen Klinikschließungen der letzten Jahre stehen der Bundesregierung erheblich mildere Mittel als Alternativen zur Verfügung – zumal die tatsächliche Wirksamkeit der COVID-19-Impfstoffe zur Verhinderung schwerer Verläufe zweifelhaft erscheint.

Hierbei sind auch neuartige Medikamente zu berücksichtigen, die bei frühzeitigem Einsatz den Verlauf einer Erkrankung mildern und abkürzen können.

Bereits heute kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass sich auch mit einer weiteren drastischen Erhöhung der Impfquote weder eine Herdenimmunität, noch niedrigere Inzidenzzahlen erreichen lassen – dies also in keiner Weise geeignet ist, einen positiven Beitrag zur Beendigung der sogenannten Corona-Pandemie zu leisten.

Die extrem hohe Anzahl an unerwünschten Nebenwirkungen und Todesfälle im Zusammenhang mit den nur bedingt zugelassenen COVID-19-Impfstoffen; der Einsatz von experimentellen Techniken aus der Gentherapie mit fehlender Langzeitfolgenbeobachtung; dass bei den Impfstoffen von einer kurzen Schutzwirkung von wenigen Monaten ausgegangen werden muss und nicht zuletzt der Fakt, dass es sich bei COVID-19 um eine Erkrankung auf dem Niveau einer mittleren Grippe handelt – sind weitere gravierende Punkte, die eine COVID-19-Impfpflicht geradezu verantwortungslos gegenüber der jüngeren Bevölkerung erscheinen lassen.

Der Europarat hat am 27. Januar 2021 in der Entschließung 2361(2021) seine Haltung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Darin heißt es: „Die Versammlung fordert deshalb die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachdrücklich auf, im Hinblick auf die Gewährleistung einer hohen Akzeptanz der Impfstoffe, dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger darüber aufgeklärt sind, dass die Impfung NICHT verpflichtend ist und niemand politisch, sozial oder anderweitig unter Druck gesetzt wird, sich impfen zu lassen, wenn er oder sie dies nicht möchte.“

In der RKI-Broschüre zur Aufarbeitung der Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Zeit des Nationalsozialismus, schreibt Prof. Dr. Reinhard Burger, Präsident des RKI von 2010 bis 2015, einleitend: „Für das Übertreten humanistischer Grundsätze, für die Verletzung der Würde und der körperlichen Unversehrtheit des Menschen gab es und gibt es zu keiner Zeit der Welt eine Rechtfertigung. Dies gilt auch, wenn die Mehrheit oder politische Führung ein solches Verhalten toleriert oder gar fordert.“³

² Increases in COVID-19 are unrelated to levels of vaccination across 68 countries and 2947 counties in the United States | SpringerLink

³ Das Erinnerungszeichen Robert Koch-Institut – mit offenen Augen (rki.de)

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/300, 20/351, 20/400, 20/401, 20/433 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 verstößt in geradezu offensichtlicher Weise gegen zentrale, verfassungsrechtlich verankerte Grundsätze des Haushaltsrechts. Das hat auch die Anhörung des Haushaltsausschusses am 10. Januar 2022 ergeben. Mehrheitlich kamen dort die juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass der zweite Nachtragshaushalt 2021 vom Grundgesetz nicht gedeckt sei.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind im Einzelnen wie folgt:

1. Der zweite Nachtragshaushalt 2021 wird erst im Jahr 2022 verabschiedet. Zwar wurde dem Wortlaut von § 33 BHO durch die Einbringung im Jahr 2021 genüge getan, doch ist die Rechtsliteratur fast einhellig der Meinung, dass § 33 BHO verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass ein Nachtragsentwurf bis zum Jahresende parlamentarisch beschlossen sein muss.¹ Dies folgt aus dem Verfassungsgrundsatz der Jährlichkeit (Art. 110 Abs. 2 GG) und dem Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit (§ 11 BHO). Insbesondere bei neu geschaffenen Stellen, die faktisch erst 2022 besetzt werden können, ist nicht einzusehen, wie diese Teil des Haushaltsplans 2021 sein können.

¹ So Nebel in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Artikel 110 GG Rn. 77 und § 33 BHO Rn. 1, der eine Ausnahme hiervon nur für den Fall als vertretbar ansieht, dass sich die Verabschiedung des Nachtrags infolge der Anrufung des Vermittlungsausschusses verzögert; Mayer in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, § 33 BHO, Rn. 31 bis 35; Tappe in: Gröpl, BHO/LHO, § 33 BHO Rn. 31 bis 33; Dittrich in: Bundeshaushaltsordnung, § 33 BHO Rn. 5; Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, § 95 GO BT, zu Abs. 1 Satz 1. Zum Ganzen siehe: Bundesrechnungshof, schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 vom 6. Januar 2022, S. 7.

2. Die mit dem zweiten Nachtragshaushalt avisierten Maßnahmen stehen in keinerlei Veranlassungszusammenhang mit der ins Feld geführten Notlage. Klimaschutz und „Transformation“ sind schlicht etwas anderes als die Eindämmung der Pandemie. Ein solcher Veranlassungszusammenhang wäre jedoch zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes (notlagenspezifisches Konnexitätsprinzip).² Wenn die durch Art. 115 Abs. 2 Satz 6 begründete Möglichkeit der Schuldenaufnahme zur Umsetzung oder Intensivierung von politischen Programmen genutzt wird, welche ohnehin und unabhängig von der Notlage verfolgt werden, so ist dies als missbräuchlich und mithin verfassungswidrig zu bewerten, da sich ein verfassungsrechtlicher Formenmissbrauch geradezu aufdrängt.
3. Das Ziel der allgemeinen Konjunkturbelebung stellt ebenfalls keinen legitimen Grund für eine Überschreitung der Schuldengrenze dar, da es zum einen völlig offen ist, ob und wann dieses Ziel im Wege dieses Nachtragshaushalts überhaupt erreicht werden kann und da zweitens die Frage des Veranlassungszusammenhangs notwendig eng auszulegen ist. So weist der Hessische Staatsgerichtshof explizit darauf hin, dass es den Anforderungen an das Konnexitätsprinzip nicht genügt, wenn der Haushaltsgesetzgeber im Falle einer die Gesamtwirtschaft bedrohenden Notsituation ganz allgemein kreditfinanzierte Maßnahmen zum Erhalt der Wirtschaftskraft und zur Belebung der Konjunktur vorsieht.³ Genau dies ist jedoch offensichtlich der Fall, wenn als Begründung für den Nachtragshaushalt eine allgemeine Investitionsschwäche ins Feld geführt wird.⁴ Mit einer derart weiten Auslegung würde die Schuldenbremse vollständig ausgehebelt. Aus der Tatsache, dass die Schuldenbremse eine Konjunkturkomponente enthält, lässt sich zudem bereits ablesen, dass darüber hinausgehende Konjunkturpakete gerade keinen Ausnahmetatbestand begründen.
4. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit⁵ verbietet es, eine Nettoneuverschuldung in Kauf zu nehmen, die nicht durch einen aktuellen Ausgabebedarf veranlasst ist (Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG⁶; § 7 Abs. 1 Satz 1 BHO).⁷ Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Notlagenkredite, für die sogar engere Maßstäbe anzulegen sind, handelt oder nicht. Die Bekämpfung der sogenannten Klimakrise stellt aufgrund ihres dauerhaften Charakters allerdings weder einen aktuellen Ausgabebedarf dar⁸ noch sind aktuelle Ausgaben überhaupt vorgesehen. Vielmehr werden die nun bewilligten Mittel in eine Rücklage des Energie- und Klimafonds übertragen, aus der sie in nicht absehbarer Zeit abfließen sollen und – angesichts bestehender Reste – auch nicht abfließen können. Eine derartige kreditfinanzierte Rücklagenbildung verletzt wiederum das grundgesetzlich normierte Jährlichkeitsgebot (Art. 110 Abs. 2 GG) und den Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit (§ 11 BHO).⁹
5. Eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, liegt gegenwärtig weder in gesundheitlicher noch wirtschaftlicher Hinsicht vor.

² Dieses Prinzip ist unstrittig eng auszulegen. Kreditäre Mittel müssen direkt und zeitnah zur Notlagenbewältigung eingesetzt werden. Siehe dazu die schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, insbes.: Bundesrechnungshof, S. 2 ff.; Gröpl, S. 2 f.; Schwarz, S. 2 f.; irrlichternd hingegen Thiele, S. 6 ff.

³ StGH Hessen, Urteil vom 27.10.2021, Rn 264; siehe auch Rnrm. 259, 260, 261, 262

⁴ Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, Bundestagsdrucksache 20/300, S. 4

⁵ Siehe etwa Heller, Haushaltsgrundsätze für Bund, Länder und Gemeinden, 2. Aufl. 2010, Rn. 711 ff.

⁶ Zum Wirtschaftlichkeitsgrundsatz als allgemeine Handlungsmaxime über den Wortlaut der Vorschrift aus Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG („Bundesrechnungshof“) hinaus statt aller etwa Gröpl, in: ders., BHO/LHO, 2. Aufl. 2019, § 7 Rn. 15.

⁷ Vergleiche VerfGH NRW, NVwZ 2004, 217 (218)

⁸ Siehe etwa Bundesrechnungshof, a. a. O., S. 2

⁹ Bundesrechnungshof a. a. O., S. 4 ff.

Die anhaltende Konjunkturschwäche ist vielmehr zu einem nicht unerheblichen Teil auf die Coronamaßnahmen zurückzuführen, die der Staat selbst verfügt hat. Das geeignetste und im Vergleich zu einem Nachtragsetat deutlich mildere Mittel zur Ankurbelung der Konjunktur bestünde somit in einer Lockerung oder gar vollständigen Aufhebung der Coronamaßnahmen, für die auch vor dem Hintergrund der pandemischen Situation, d. h. der weitgehend unproblematischen Krankheitsverläufe bei der Omikron-Variante, keine Rechtfertigung mehr besteht. Auch die epidemische Lage von nationaler Tragweite ist im letzten Jahr ausgelaufen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes sind daher nicht gegeben.

6. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2021 soll auch die Schuldenregel dahingehend abgeändert werden, dass künftig nur noch die Zuführung von Mitteln in Sondervermögen, nicht aber deren Abfluss aus Sondervermögen für die Schuldenregel relevant sein soll. Es ist fraglich, ob eine solche Veränderung, die ja auch rückwirkend und für die Zukunft gelten soll, mit einem Haushaltsgesetz überhaupt wirksam vorgenommen werden kann.¹⁰ Zusätzlich wird hier die Schuldenbremse jedoch eindeutig verletzt, da diese – wie die gesamte Haushaltsgesetzgebung – nach dem Jährlichkeitsprinzip ausgerichtet ist. Es ist gerade die Intention der Schuldenbremse, reine Verschiebungen zwischen dem Kernhaushalt und den Sondervermögen zu ignorieren und die für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme in dem Jahr zu verbuchen, in dem sie tatsächlich erfolgt. Dies nun rückabzuwickeln, wobei zudem die Erfassung der Kreditaufnahme rein opportunistisch in Jahre verlagert wird, in denen die Schuldenbremse ohnehin ausgesetzt war, widerspricht nicht nur dem Geist der Gesetzgebung von 2009, sondern unterläuft auch das Jährlichkeitsprinzip und ist daher als unzulässig einzustufen.
7. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2021 wird die gemäß Schuldenbremse zulässige Kreditaufnahme um 207 Milliarden Euro überschritten, ermöglicht durch die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Allein schon der Höhe nach ist diese Überschreitung nicht gerechtfertigt, da der Bund mit der Asylrücklage über eine Kreditermächtigung verfügt, mit der er in der Lage wäre, auf akute Notsituationen zu reagieren, welche er nicht nutzt. Diese Rücklage aufzulösen, bevor neue Kreditermächtigungen bewilligt werden, wäre sowohl haushaltsrechtlich als auch verfassungsrechtlich geboten.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist.

Berlin, den 25. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹⁰ Sowohl Artikel 115 Absatz 2 Satz 5 GG als auch § 2 des Artikel-115-Gesetzes sehen eine Bereinigung um finanzielle Transaktionen ausdrücklich vor.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Robert Farle, Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Martin Reichardt, Frank Rinck, Jürgen Braun, René Bochmann, Gereon Bollmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Rüdiger Lucassen, Matthias Moosdorf, Bernd Schattner, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Klaus Stöber und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/958, 20/1070 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Alle diskriminierenden Maßnahmen für Ungeimpfte wie z. B. die 2G-Regelung werden beendet;
2. eine Forschungsstudie zur Klärung der Ursachen für die gestiegene Übersterblichkeit seit September 2021 wird beauftragt;
3. eine breitangelegte Beobachtungsstudie zwischen Geimpften und Ungeimpften unterteilt nach Alterskohorten wird durchgeführt;
4. Obduktionen bei Todesfällen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen werden verpflichtend;
5. die berufsbezogene Impfpflicht wird für sämtliche Berufsgruppen zurückgenommen;
6. verlaufsmildernden Medikamente werden ausreichend bereitgestellt, um schwere Verläufe auszuschließen.

Berlin, den 14. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Schon zu Beginn der sogenannten Corona-Pandemie im April 2020 verkündeten Regierungsvertreter, -Medien und -Wissenschaftler unmissverständlich und mantrahaft, dass nur die Entwicklung eines COVID-19-Impfstoffes die Pandemie beenden und die Normalität zurückbringen werde.

Über ein Jahr nach dem Impfstart in Deutschland steht inzwischen zweifelsfrei fest, dass die COVID-19-Impfstoffe den mit ihnen verbundenen Erwartungen nicht gerecht geworden sind.

Die aktuell zur Verfügung stehenden COVID-19-Impfstoffe führen bei den Geimpften zu keiner sterilen Immunität. Geimpfte sind damit weder wirksam vor einer Ansteckung geschützt, noch verhindert die Impfung die Weitergabe des Virus. Das erleben immer mehr Menschen tagtäglich in ihrem eigenen Bekanntenkreis.

Als jüngstes Beispiel der Irreführung der Bevölkerung sei auf die sogenannte „Pandemie der Ungeimpften“ verwiesen. Die Neuinfektionen mit unbekanntem Impfstatus wurden wahrheitswidrig der Gruppe der Ungeimpften zugerechnet. Die Länderchefs Söder,

Tschentscher und Kretschmer machten in dieser manipulativen Art und Weise mit falschen Zahlen Stimmung gegen einen Teil der Bevölkerung und trieben damit die Spaltung der Gesellschaft voran.¹

Diese Täuschungsversuche seitens der Regierungen in Bund und Ländern sowie die ständig neuen Horrorprognosen der regierungsnahen Institutionen, die sich im Nachhinein immer wieder als unbegründete Panikmache entpuppt haben, führen laut einer aktuellen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Insa im Auftrag der Bild-Zeitung dazu, dass nur noch jeder Dritte den veröffentlichten Zahlen des Robert Koch-Instituts Glauben schenkt.²

Trotz der reduzierten Hospitalisierungsrate der Omikron- gegenüber der Delta-Variante führen die Regierungsparteien die freiheitsbeschränkende, wirtschaftsfeindliche Lock-down-Politik ohne sachliche Begründung weiter fort.

Bei COVID-19 handelt es sich nach EU-Definition um eine seltene Krankheit, bei der die WHO von einer Infektionssterblichkeit von 0,15 Prozent ausgeht.

Der Altersmedian von an oder mit Corona Verstorbenen beträgt 82 Jahre, wobei im Großteil der Fälle 2 bis 3 schwere Vorerkrankungen vorgelegen haben. Dies hätte pathologische Untersuchungen notwendig gemacht, um die wahren Todesursachen zu klären.³

Die Zulassungsstudien der Impfstoffhersteller sind mit allergrößter Vorsicht zu betrachten. Es gab zumindest bei einem der Subunternehmen (Ventavia) erhebliche Mängel.⁴

Auffällig ist, dass kein Arzneimittel oder Impfstoff in so kurzer Zeit so viele Meldungen von schweren, unerwünschten Nebenwirkungen und Todesfällen zu verzeichnen hatte wie die COVID-19-Impfstoffe.

Die Einführung einer allgemeinen COVID-19-Impfpflicht ist weder gesundheitspolitisch zu rechtfertigen noch mit dem Grundgesetz nach Artikel 1 und 2 Abs. 2 GG vereinbar. Impfen muss freiwillig bleiben.

Eine staatliche Impfpflicht, die mit Bußgeldern untersetzt ist und somit für den Großteil der Bevölkerung einem Impfwang gleichkommt, widerspricht in fundamentaler Weise sowohl dem Geist als auch dem Wortlaut des Grundgesetzes. Eingriffe in die körperliche Integrität eines Menschen verletzen nicht nur das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, sondern sind auch mit der Menschenwürde sowie dem Recht auf Selbstbestimmung nicht vereinbar.

Grundrechte sind zuallererst Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat und dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden.

Alle Formen einer staatlich verordneten Impfpflicht greifen massiv in das Grundrecht Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 GG ein und sind weder geeignet noch erforderlich oder verhältnismäßig im engeren Sinne, um die Pandemie zu beenden.

¹ www.welt.de/regionales/hamburg/article236180178/Corona-Zahlen-in-Hamburg-Dann-war-unsere-Auswertung-grob-falsch-sagt-Peter-Tschentscher.html

² www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/umfrage-zeigt-vertrauen-in-corona-zahlen-weg-78704246,view=conversionToLogin.bild.html

³ www.tagesspiegel.de/wissen/neue-daten-zu-coronavirus-toten-etwa-97-prozent-der-an-covid-19-verstorbenen-hatten-vorerkrankungen/25837864.html

⁴ www.bmj.com/content/375/bmj.n2635

Stattdessen sind auch neuartige Medikamente zu berücksichtigen, die bei frühzeitigem Einsatz den Verlauf einer Erkrankung mildern und abkürzen können.

Geradezu kontraproduktiv ist zu sehen, dass durch die Einführung der berufsbezogenen Impfpflicht die Personalknappheit und Bettenausstattung auf Intensivstationen noch verschlechtert wird.

Das Risiko-Nutzen-Profil einer COVID-19-Impfung ist bei Kindern negativ.

Kinder und Jugendliche (0 bis 19 Jahren) haben nach Prof. John Ioannidis von der Stanford-University eine Überlebensrate von 99,9973 Prozent.⁵

Kinder und Jugendliche sind demnach gesundheitlich einerseits zwar kaum bis gar nicht durch das Coronavirus gefährdet, gehören auf der anderen Seite aber zu den Hauptleidtragenden der Corona-Politik der Regierungsparteien. Laut einer Untersuchung des Uniklinikums Essen, haben in Deutschland fast 500 Minderjährige während des zweiten Lockdowns von Mitte März bis Ende Mai 2021 einen Suizidversuch unternommen. Das sind dreimal so viele Kinder und Jugendliche wie sonst in diesem Zeitraum.

Dass die Bundesregierung nun Kinder und Jugendliche ins Visier ihrer Impfkampagne rückt, ist eine Umkehrung aller bisherigen Standards, wonach eine Gesellschaft auch besondere Pflichten zum Schutz der Jüngeren und Jüngsten hat, weil sie die Zukunft der Gesellschaft repräsentieren.

Zusammengefasst heißt dies: Eine allgemeine COVID-19-Impfpflicht darf es nicht geben. Die Impfentscheidung muss in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen verbleiben. Sie ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und ist daher kategorisch abzulehnen.

Dafür ist es unerlässlich, dass bei im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung Verstorbenen verpflichtende Obduktionen durchgeführt werden, um zuverlässige Erkenntnisse bezüglich der Impfwirkungen zu gewinnen.

Die Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen muss umgehend zurückgenommen werden, um einen Exodus des so wichtigen medizinischen Personals für die Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems zu verhindern.

⁵ www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.07.08.21260210v1

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft
Carolyn Bachmann, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Dirk Brandes, Stephan
Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller,
Robert Farle, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Kay
Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte
Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Steffen Kotré, Mike Moncsek,
Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Bernd Schattner,
Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert,
Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksachen 20/1025, 20/1544 –

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Der vorgelegte Gesetzentwurf entlastet zwar die Stromkunden von der EEG-Umlage in Höhe von 3,7 Cent/kWh, behebt aber deren Ursache, nämlich die Förderung sogenannter erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht und verlangt lediglich die Verlagerung deren Förderungsfinanzierung in den Klima- und Transformationsfonds, der nun substanziell aufgestockt werden soll und damit die Bürger über den Bundeshaushalt erheblich belastet.
 2. Das EEG fördert eine ineffiziente, kostspielige, teilweise umweltschädliche und instabile Energieerzeugung bereits seit Jahrzehnten, welche eine stark zunehmende Abhängigkeit von strategischen Rohstoffen wie Seltene Erden bewirkt.
 3. Der Deutsche Bundestag muss dem Einhalt gebieten, indem er auf eine entsprechende Abänderung des gegenständlichen Gesetzentwurfs und schnellstmöglich auf die Abschaffung des EEG hinarbeitet¹.

¹ siehe auch Drucksache 19/23714 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/237/1923714.pdf>

- II. Der Deutsche Bundestag möge beschließen, den Gesetzentwurf folgendermaßen zu ändern und zu ergänzen:
1. alle Zahlungen und Begünstigungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien, die neu oder erneut in Betrieb genommen werden, vollständig und ersatzlos zu streichen,
 2. alle bereits gewährten Zahlungen und Begünstigungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für bestehende Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes schnellstmöglich zu beenden,
 3. das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unmittelbar nach Auslaufen der letzten Regelungen für bestehende Anlagen vollständig und ersatzlos zu streichen,
 4. sicherzustellen, dass alle Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien nach dem Auslaufen ihrer Zwangsumlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wie jede andere Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus fossilen und nuklearen Brennstoffen eingestuft und behandelt werden und auf keinen Fall eine erneute Bevorzugung oder Begünstigung erhalten,
 5. sicherzustellen, dass alle Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien, die neu oder erneut in Betrieb genommen werden, wie jede andere Industrieanlage in Deutschland eingestuft und behandelt werden und auf keinen Fall eine Bevorzugung oder Begünstigung bei der Betriebsgenehmigung erhalten,
 6. sicherzustellen, dass Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien nur neu oder erneut in Betrieb genommen werden dürfen, wenn für die Stabilität der Elektrizitätsversorgung das „n-1“-Kriterium erfüllt ist,
 7. unter Ausschluss jeglicher Vorrang-Einspeiserechte sicherzustellen, dass alle Betreiber von neu oder erneut in Betrieb genommenen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien verpflichtet werden, jederzeit entsprechend der Stromnachfrage lieferbereit für Elektrizität mit der erforderlichen Spannung und Frequenz zu sein,
 8. umgehend die Bundesnetzagentur zu beauftragen, durch vorbeugende Planungen und Maßnahmen insbesondere sicherzustellen, dass bestehende Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien, die durch die Regelungen des EEG begünstigt werden und für die Vertrauensschutz gilt, keine Versorgungsnotlagen (Blackout, Brownout) verursachen oder deren Risiko signifikant erhöhen und langfristig das „n-1“-Kriterium für die Stabilität der Elektrizitätsversorgung gewährleistet wird,
 9. alle Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien zu verpflichten, einen Fonds für sämtliche finanziellen Aufwendungen, die für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung solcher Anlagen am Ende der Betriebslaufzeit anfallen, zu finanzieren sowie
 10. alle Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien zu verpflichten, einen Fonds zu finanzieren, der für alle Schadensersatzansprüche aus physischen und psychischen Schäden (z. B. Umweltschäden, Infraschall, Risikohaftung für Blackout/Brownout), die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien entstehen, haftet.

Berlin, den 1. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Teil der Klimaschutzpolitik befördert ineffiziente, instabile Energieerzeugung wie Photovoltaik und Windenergie und belastet die Bürger gleich mehrfach – über den Aufschlag im Strompreis, aus denen die Zwangsumlagen bezahlt werden, durch Verlagerung bzw. Schließung wertschöpfender Betriebe aus Deutschland und durch ein erhöhtes Risiko eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout) beziehungsweise eines gesteuerten großräumigen Lastabwurfs (Brownout), bedingt durch die wetterabhängige Stromerzeugung aus Wind und Sonne. Dies wiegt mit Blick auf die Umstellung der Gasversorgung und den eventuell damit einhergehenden Engpässen besonders schwer.

Gerade in der aktuellen Energiekrise zeigen regelbare, jederzeit verfügbare Energiequellen, thermische Kraftwerke, wie sehr eine wohlhabende Gesellschaft auf eine ausreichende und sichere Energieversorgung angewiesen ist, um ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse – aktuell besonders sichtbar im Gesundheitssektor – zu decken. Bereits jetzt sind Lieferketten durch die COVID-19-Politik stark gestört, nun stellen auch noch wichtige Bereiche wie Kraftwerke, chemische Industrie und Heizbrennstoffversorgung teilweise ihren Betrieb ein und Grundbedarfsgüter verteuern sich zusätzlich. Aktuell wird sehr deutlich, wie stark eine Volkswirtschaft von hohen Energiepreisen beeinflusst wird – ein Zustand, welcher durch die Umstellung auf die sogenannten Erneuerbaren Energien zementiert oder gar verschärft wird. Obwohl seit langer Zeit zahlreiche Warnungen vor Energieknappheit formuliert wurden, ignoriert die Bundesregierung bis heute drohende Gefahren und betreibt ihre ideologisierte Energiewendepolitik weiter. Anstatt die Kernenergie weiter auszubauen, hat sie sich nun so noch stärker von ausländischen Akteuren auf dem Energiemarkt abhängig gemacht.

Die Klimaschutzpolitik und das Erneuerbare-Energien-Gesetz belasten die deutsche Volkswirtschaft bis heute mit deutlich über einer halben Billion Euro, über 500 Milliarden, in den letzten Jahren waren das allein für erhöhte Zwangsumlagen 20 bis 25 Milliarden Euro jährlich². Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist ein mustergültiges Beispiel gescheiterter, fehlgeleiteter, ideologisch verblendeter Wirtschaftspolitik. Nach 20 Jahren und mehreren hundert Milliarden Euro Zwangsumlagen ist es nicht gelungen, Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien wettbewerbsfähig zu machen, die immer noch ausgezahlten Zwangsumlagen sprechen für sich. Aber anstatt diese Geld- und Wohlstandsvernichtung zu beenden, wird von der Bundesregierung die zuverlässige und wettbewerbsfähige Erzeugung von Elektrizität entweder verboten – nukleare Brennstoffe (<https://www.gesetze-im-internet.de/atg/>) – oder stark eingeschränkt – fossile Brennstoffe^{3, 4, 5}.

CO₂-Emissionen sind kein Bewertungsmaßstab für technische und wirtschaftliche Prozesse. Der Treibhausgas-Emissionshandel hat die deutsche Wirtschaft seit 2012 mehr als 7 Milliarden Euro gekostet⁶. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz wird Unternehmen und Bürger bis 2023 mit knapp 20 Milliarden Euro belasten⁷. Die Abschaffung des Treibhausgas-Emissionshandels und des Brennstoffemissionshandelsgesetzes würde Bürger und Unternehmen entlasten, Kaufkraft freisetzen und den Unternehmen dringend benötigte finanzielle Spielräume geben. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Teil der „Klimaschutzpolitik“ befördert eine ineffiziente, instabile Energieerzeugung durch Photovoltaik und Windenergie und belastet die Bürger gleich mehrfach – über den Aufschlag im Strompreis, aus denen die Zwangsumlagen bezahlt werden, durch Verlagerung bzw. Schließung wertschöpfender Betriebe aus Deutschland und durch ein erhöhtes Risiko eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout), bedingt durch die wetterabhängige Stromerzeugung aus Wind und Sonne. Die politische Zielsetzung, Deutschland und Europa von dem natürlichen, lebensnotwendigen Spurengas CO₂ „frei“ zu machen, vernichtet Wohlstand und wirkt auf die Gesellschaft in gefährlicher Weise destabilisierend.

Sogenannte erneuerbare Energien sind zudem schädlich für die Umwelt und die Artenvielfalt sowie durch ihre vorgenannte Ineffizienz äußerst ressourcenintensiv. Bioenergie reduziert die Artenvielfalt durch Monokulturen⁸,

² www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eeg-in-zahlen-pdf.pdf?__blob=publicationFile

³ www.gesetze-im-internet.de/tehg_2011/

⁴ www.gesetze-im-internet.de/behg/BJNR272800019.html

⁵ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/173/1917342.pdf>

⁶ www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/versteigerung/2018/2018_Jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁷ www.welt.de/politik/deutschland/article201209976/Klimapaket-So-viel-Geld-soll-die-CO2-Bepreisung-einbringen.html

⁸ Böttger, M. et al. (1990) Biologisch-ökologische Begleituntersuchungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen, Norddeutsche Naturschutz Akademie, NNA Berichte 3. Jahrgang, Sonderheft, Dauber J, Bolte A (2014) Bioenergy: Challenge or support for the conservation of biodiversity? GCB Bioenergy, 6:180-182.

Photovoltaik und vielmehr noch die Windenergie sind für erheblichen Insekten- bzw. Vogelschlag verantwortlich⁹. Es ist nach Ansicht der Antragsteller nicht einzusehen, weshalb die Bürger für ineffiziente, instabile Energieerzeugung, welche zudem auch noch schädlich für den Naturschutz ist, derartige Belastungen schultern müssen, erst recht nicht in der aktuellen wirtschaftlichen Lage. Eine bloße Verlagerung der Finanzierung der sogenannten erneuerbaren Energien in den Klima- und Transformationsfonds zementiert deren Dauerförderung zusätzlich und bedeutet unter dem Strich keine Entlastung für die Bürger.

⁹ Herden C, et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripte 247., Trieb, F. (2018) Study report: Interference of flying insects and wind parks (FliWip). DLR, 1-30, www.focus.de/wissen/klima/tid-14230/mythos-windkraftanlagen-toeten-massenweise-voegel_aid_398163.html

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mike Moncsek, Wolfgang Wiehle, Dr. Dirk Spaniel, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, Petr Bystron, Joana Cotar, Thomas Dietz, Dr. Michael Esendiller, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/1739, 20/1847 –**

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Vorhaben eines 9-Euro-Tickets zielt an den Herausforderungen für unseren Öffentlichen Nahverkehr vollkommen vorbei.

Die ÖPNV-Unternehmen stehen insbesondere durch extreme Steigerungen der Treibstoffpreise und anstehende Tarifierhöhungen für ihre Mitarbeiter vor neuen Belastungen. Diese werden nur durch Steigerung von Fahrpreisen oder zusätzliche öffentliche Zuschüsse auffangbar sein.

Einmalige Rabatt-Aktionen im ÖPNV sind angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen der Öffentlichen Nahverkehrsunternehmen eine Fehlallokation von Steuergeldern.

Es ist absehbar, dass durch eine dreimonatige Rabatt-Aktion kein nachhaltiger Fahrgastgewinn erzielbar ist. Stattdessen ist zu erwarten, dass nicht nur Erst- oder Seltennutzer des ÖPNV, sondern insbesondere auch Stammkunden von besonders überfüllten Bussen und Zügen von einer zukünftigen Nutzung abgeschreckt werden und nach der Rabatt-Aktion verstärkt den motorisierten Individualverkehr nutzen werden.

Unser Öffentlicher Nahverkehr ist für derartige Riesenexperimente zu wertvoll.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass auf das Experiment „9-Euro-Ticket“ verzichtet wird sowie
2. den Betrag von 2,5 Mrd. Euro stattdessen für die steuerliche Entlastung der Bürger einzusetzen, beispielsweise im Bereich der Energieträger.

Berlin, den 13. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das Vorhaben eines 9-Euro-Tickets zielt an den Herausforderungen für unseren Öffentlichen Nahverkehr vollkommen vorbei. Die ÖPNV-Unternehmen stehen insbesondere durch extreme Steigerungen der Treibstoffpreise und anstehende Tarifierhöhungen für ihre Mitarbeiter vor neuen Belastungen. Diese werden nur durch Steigerung von Fahrpreisen oder zusätzliche öffentliche Zuschüsse auffangbar sein. Wer eine Weitergabe der Betriebskostensteigerungen an Kundinnen und Kunden in Form von Fahrpreiserhöhungen nicht will, muss geeignete, langfristig wirkende Konzepte für eine Stützung der Nahverkehrsunternehmen entwickeln und vorlegen. Eine einmalige Rabatt-Aktion zielt in die vollkommen falsche Richtung.

Ein 9-Euro-Ticket verschafft den Öffentlichen Nahverkehrsunternehmen keine zusätzlichen Einnahmen, um sich für die anstehenden Herausforderungen zu wappnen. Im Gegenteil: Es ist zweifelhaft, ob durch eine dreimonatige Rabatt-Aktion ein nachhaltiger Fahrgastgewinn erzielbar ist. Nicht nur Erst- oder Seltennutzer des ÖPNV, sondern auch Stammkunden könnten von besonders überfüllten Bussen und Zügen von einer zukünftigen Nutzung abgeschreckt werden und zurück zum motorisierten Individualverkehr wechseln. Einen nachhaltigen Fahrgastzuwachs erwarten Experten nur, wenn eine Angebotsverbesserung oder eine dauerhafte Absenkung der Tarife finanziert würde (vgl. Ausschussdrucksache 20(15)50-A des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages – Stellungnahme zur Bundestagsdrucksache 20/1737 – öffentliche Anhörung am 16. Mai 2022)

Bei Fahrpreisen, die sich am sogenannten „Nulltarif“ orientieren, entstehen Fahrgastzuwächse vor allem durch induzierte Fahrten. Dies sind Fahrten, die ohne günstige Fahrpreise nicht stattgefunden hätten – insbesondere im Freizeitbereich. Experten erwarten, dass durch das 9-Euro-Ticket zahlreiche Fahrten induziert werden, beispielsweise zusätzliche Besuche von Freunden und Verwandten sowie Wochenendausflüge, oder Verlagerungen vom unmotorisierten Verkehr erfolgen, also vom Fahrrad- und Fußverkehr in die öffentlichen Verkehrsmittel im Nahbereich (ebd.). Das von 1995 bis 2019 angebotene „Schöne-Wochenend-Ticket“ wurde von der DB Regio AG eingestellt.

Das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr konnte einen großen Anteil von 20 zu dieser Thematik gestellte Fragen nicht oder nur unzureichend beantworten, da ihr keine entsprechenden Daten vorlägen, es eine Zuständigkeit bei den Ländern sähe oder Ergebnisse erst evaluieren wolle (vgl. Ausschussdrucksache 20(15)47 – Bericht des BMDV zu TOP 3 – Geplantes 9-Euro-Ticket – 8. Sitzung am 11. Mai 2022). Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr musste zudem zugeben, dass ihm über Umsatzeinbußen des durch die Rabatt-Aktion kannibalisierten DB Fernverkehrs, von nichtbundeseigenen Fernverkehrs- oder Fernbusangeboten keine Informationen vorlägen und auch nicht vorgesehen ist, deren mögliche Umsatzeinbußen auszugleichen (ebd., Fragen 17 und 18). Es kommt demnach zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung durch den fehlgeleiteten Einsatz von Steuergeldern.

Für ein derartiges Riesenexperiment ist unser Nahverkehr jedoch zu wertvoll und die dafür eingesetzten Steuermittel in Höhe von 2,5 Mrd. Euro zu hart von den Menschen in unserem Land erarbeitet, zumal diese Rabatt-Aktion durch neue Schuldenaufnahmen finanziert werden sollen.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Marc Bernhard, Gereon Bollmann, Marcus Bühl, Joana Cotar, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1612, 20/1627, 20/1628 –

Entwurf eines Gesetzes

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsgesetz 2022)**

hier: Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes

über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Für die große Mehrheit der Deutschen ist und bleibt der motorisierte Individualverkehr unverzichtbar, das Auto und das Motorrad sind die beliebtesten Verkehrsmittel. Hinsichtlich seiner Unabhängigkeit, Sicherheit und Individualität ist das Auto allen anderen Verkehrsträgern überlegen. So nannten 70 % der Befragten in einer aktuellen Umfrage das Auto als das Verkehrsmittel, welches ihre Bedürfnisse am besten erfüllt.¹

¹ www.stern.de/auto/youngov-umfrage--auto-bleibt-beliebtestes-verkehrsmittel-der-deutschen-31845072.html

2. Am sinnvollsten ist es, die Verkehrsträger gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit zu finanzieren. Die Mittelverwendung des vorgelegten Haushaltsentwurfs der Bundesregierung entspricht dem nicht. Pro Leistungskilometer geben die öffentlichen Haushalte auf der Straße deutlich weniger als 2 Cent aus, bei der Schiene sind es ca. 5 Cent, respektive, wenn das Bundeseisenbahnvermögen nicht mitgerechnet wird, in den letzten Jahren fast 3 Cent pro km.²
3. Für den Wohlstand in Deutschland ist ein funktionierender Güterverkehr von entscheidender Bedeutung. Dieser benötigt eine Infrastruktur auf hohem Niveau, wird aber in Deutschland durch Mängel der Infrastruktur immer wieder behindert. Bei allen Verkehrsträgern wird hier über alle Branchen hinweg eine Verschlechterung wahrgenommen. In einer Umfrage haben 2013 über 60 % der befragten Unternehmen eine Beeinträchtigung im Straßenverkehr angegeben, über 20 % davon eine deutliche Beeinträchtigung. Bereits 2018 sind diese Zahlen auf über 70 %, respektive über 30 % angewachsen.³
4. Ein Großteil der Brücken in den westlichen Bundesländern ist etwa 50 Jahre alt. Zusätzlich werden insbesondere die Brücken an den Hauptverkehrsachsen viel stärker belastet als bei der Planung vorgesehen. Von den 27.915 Teilbauwerken im Gesamtnetz der Bundesautobahnen besteht ein Gesamtbedarf an zu modernisierenden Autobahnbrücken von 8.083 Teilbauwerken. Im Gesamtnetz der Bundesfernstraßen sind vordringlich 3030 Teilbauwerke von insgesamt 24.471 zu modernisieren.⁴ Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln gibt an, dass selbst bei einer Verdoppelung der jährlich rund 200 sanierten Brücken der Sanierungsrückstand schwerlich bis 2030 aufzuholen sein wird. Es ist leicht ersichtlich, dass hier ein weiterhin hoher jährlicher Mittelbedarf besteht, der jetzt und zukünftig auch noch gesteigert werden muss.
5. Den gegenwärtigen Preissteigerungen in der Bauindustrie wird bei den Investitionen des Bundes in die Straßeninfrastruktur nicht ausreichend Rechnung getragen. Die reale Bauleistung blieb in den letzten Jahren folglich hinter dem Aufwuchs an Haushaltsmitteln zurück. Preisbereinigt mit dem Baupreisindex Straße wurde bspw. erst 2020 wieder das Investitionsniveau von 2005 bei den Bundesverkehrswegen erreicht. Hier muss zumindest ein Ausgleich der Preissteigerung von derzeit ca. 10 % p.a. eingestellt werden. Insofern ist auch aus diesem Grund eine Erhöhung der zur Verfügung gestellten Mittel ein Gebot der Stunde.
6. Es ist davon auszugehen, dass der Lkw auch im Jahr 2050 das dominierende Transportmittel im Güterverkehr bleiben wird. Diese Prognose wird auch von Akteuren geteilt, deren politisches Ziel die Verkehrswende ist. So gibt das Umweltbundesamt an, dass selbst im „Klimaschutzszenario“ 2050 60 % der Güterverkehrsleistungen von der Straße erbracht werden wird.⁵ 2019 wurden mehr als 84 % des Frachtaufkommens per Lkw transportiert. Dabei besteht nur ein geringes Verlagerungspotential, denn nur 8 % der von deutschen Lkw transportierten Fracht wird weiter als 300 Kilometer transportiert.⁶
7. Die Transportprofile von Straße, Schiene und Schifffahrt ergänzen sich. Die Verkehrsträger sind nicht beliebig austauschbar, ungeachtet, ob dies von interessierten politischen Akteuren gewollt ist. Bei den wichtigsten Frachtgütern bei Schiene und Schifffahrt unterschreitet keines eine durchschnittliche Transportweite von 190 Kilometern. Bei den wichtigsten Frachtgütern deutscher Lkw beträgt die durchschnittliche Transportweite 33 Kilometer.⁷

² Institut der deutschen Wirtschaft – Faktencheck Güterverkehr in Deutschland, vgl. www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2022/Broschüre-Pro_Mobilität_Faktencheck_2021.pdf (abgerufen am 18. Mai 2022)

³ Grömling/Puls, 2018

⁴ BMDV, Brücken an Bundesfernstraßen – Bilanz und Ausblick

⁵ UBA Texte 56/2016 Klimaschutzbeitrag des Verkehrs bis 2050

⁶ BMVI, Verkehr in Zahlen 20/21, 2021

⁷ Institut der deutschen Wirtschaft – Faktencheck Güterverkehr in Deutschland

8. Das Verlagerungspotential wird weiter dadurch eingeschränkt, dass die Hauptrouten des Lkw-Verkehrs auf Autobahnen denen des Schienengüterverkehrs entsprechen. Zusätzlich ist das Schienennetz bereits heute auf den wichtigen Güterverkehrsachsen überlastet, weitere Verbindungen werden oberhalb der Kapazitätsgrenze betrieben.⁸ Die durchschnittliche Dauer bis zur Inbetriebnahme von Bundesschienenwegen über 30 Kilometer beträgt dabei 274 Monate, davon 171 Monate Planungszeit.⁹
9. Das Projekt Stuttgart 21 wird im Bundeshaushalt nicht explizit ausgeführt, so dass die Mittelfreigabe nicht transparent ist und der Deutsche Bundestag seine Kontrollfunktion an dieser Stelle nicht ausüben kann.
 - a) Die Mittel, mit denen der Bund am Projekt Stuttgart 21 beteiligt ist, stammen aus unterschiedlichen Haushaltstiteln: den Baukosten-zuschüssen (Kap. 1202, Titel 891 01), Zuschüssen aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (Kap. 1202, Titel 891 11) sowie Zuschüssen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Kap. 1206, Titel 891 01). Gleichzeitig beantragt die Bundesregierung weitere Kapitalerhöhungen für die Deutsche Bahn AG (DB AG) – also für den Gesamtkonzern und nicht die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Kap. 1202, Titel 831 01).
 - b) Der bisherige Projektverlauf musste und wird weitere erhebliche Kostensteigerungen hinnehmen lassen.
 - c) Es besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass sich der neue tiefgelegte Durchgangsbahnhof hinsichtlich seiner Kapazitäten und seiner Betriebsstabilität als Risiko für den angestrebten Deutschlandtakt erweisen wird. In diesem Fall wäre der Erhalt eines verkleinerten oberirdischen Kopfbahnhofs eine verkehrliche Lösung. Dieses würde jedoch weitere Mittel erforderlich machen.
 - d) Die Deutschen Bahn AG ist auch durch Stuttgart 21 in eine existenzgefährdende Situation gebracht worden, die nur durch stete Kapitalerhöhungen abgewendet werden kann – also durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Nicht verdeckte Kapitalerhöhungen für die DB AG, sondern nur ein separater Haushaltstitel kann deshalb für die notwendige Transparenz sorgen.
10. Eine Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur wäre zielgerichtet nur durch eine Erhöhung des Eigenkapitals der DB Netz AG erreichbar. Die dafür notwendigen Mittel sind durch die Veräußerung von Beteiligungen, die nicht zum Kerngeschäft Eisenbahn gehören, durch die DB AG zu erbringen.
11. Mit der Kapitalerhöhung erhält die DB AG weiteren Freiraum, sich in internationalen Risikogeschäften zu engagieren.
12. Die Eisenbahninfrastruktur Deutschlands dient der DB AG derzeit als Rückversicherung ihrer internationalen Aktivitäten. Es ist aber nicht Aufgabe des deutschen Steuerzahlers, indirekt Hafenanlagen in Fernost zu finanzieren, Containertransporte zwischen China und Amerika anzubieten, Pensionskassen britischer Nahverkehrsunternehmen zu restrukturieren oder ähnliche Aktivitäten abzusichern.
13. Der Bundesrechnungshof hält es nach seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zur anhaltenden weltweiten Expansion der Geschäftstätigkeiten des DB AG-Konzerns vom 18. Februar 2022 für geboten, dass der Bund sein Beteiligungsportfolio an der DB AG im Sinne seines grundgesetzlichen Gewährleistungsauftrages zugunsten der Eisenbahn in Deutschland ausrichtet. Eingebettet in eine solche Gesamtstrategie sollte der Bund bei der DB AG darauf hinwirken, dass diese ihr Auslandsengagement zurückfährt.

⁸ BAST, 2021; DB Netze 2021, Infrastrukturzustands- und Entwicklungsbericht 2020

⁹ Deutscher Bundestag, Dr.-Nr. 19/27459

14. Das Ergebnis der Deutsche Bahn AG für 2021 wird nach Zinsen (EBT) wieder mit einem Fehlbetrag abschließen. Die Eigenkapitalerhöhung wird im Haushaltsentwurf der Bundesregierung mit der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 begründet, bei Lichte betrachtet ist sie ein Ausgleich der Verluste. Zum Teil drastischen Vergütungserhöhungen für den DB-Vorstand, die durch die Kapitalerhöhung mitfinanziert werden, sind jedoch keine Maßnahmen des Klimaschutzes. Nicht eine Erhöhung der Vorstandsbezüge ist ein Gebot der Stunde, sondern eine Absenkung.
15. Wenn ein im Bundesbesitz stehendes Unternehmen anhaltende finanzielle Hilfen durch den Bundeshaushalt benötigt, um seine Eigenkapitalausstattung anzupassen – also sein Eigenkapital nicht in der Lage ist, selbst zu verdienen – müssen die Gehaltsstrukturen an ein öffentlich vermittelbares Maß angepasst werden. Während der Finanzkrise 2009 wurden die Vorstandsgehälter von staatlich gestützten Großbanken auf 500.000 Euro gedeckelt. Für einen staatlich gestützten Mischkonzern mit Schwerpunkten in Transport- und Logistik namens Deutsche Bahn AG wäre dies konsequent und schnell durchsetzbar. Eine daraus drohende Abwanderung von Management-Qualität („management-drain“) wird nicht befürchtet, da der Vorstand in zentralen Führungspersonen aus „Hausgewächsen“ besteht, die selten in einem anderen Unternehmen Führungspositionen wahrgenommen haben.
16. Unsere deutschen Bundeswasserstraßen sichern die volkswirtschaftliche und umweltrelevante See- und Binnenschifffahrt mit niedrigen gesamtwirtschaftlichen Kosten pro Tonnenkilometer und stellen zudem einen wichtigen Lebens- und Erholungsraum dar.
17. Die 7.350 Kilometer Binnenwasserstraßen, bestehend aus Flüssen und Kanälen und circa 23.000 Quadratkilometern Seewasserstraßen, 450 Schleusenkammern und 290 Wehre, zwei in Betrieb befindliche Schiffshebewerke, 15 Kanalbrücken und zwei Talsperren sind Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) und dementsprechend leistungsfähig zu erhalten und zu entwickeln, vorhandene Engpässe insbesondere für den Binnenschiffsverkehr im Netz zu beseitigen, um dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen.
18. Die bisherigen Projektverläufe auf deutschen Großbaustellen und die aktuelle Inflationsrate lassen deutliche Preissteigerungen bei den Baupreisen erwarten. Alter und Zustand der 450 Schleusen, der Hebe- und Sperrwerke lassen den Schluss zu, dass die zukünftig benötigten Mittel weiter aufwachsen werden. Es besteht ansonsten eine größere Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kapazitäten und Betriebsstabilität der Bundeswasserstraßen zum Risiko für die Gewährleistung des Schiffsverkehrs zwischen den Anrainerstaaten zwischen dem Schwarzen Meer und der Nordsee und den deutschen See- und Binnenhäfen erweisen wird.
19. In der Schifffahrt herrscht aufkommende Personalknappheit. Nationalen und internationalen Unternehmen gelingt es oftmals nicht mehr, die Seeleute oder Binnenschiffer zu halten. Durch das gegenseitige Abwerben der See- und Fachleute von anderen Unternehmen stehen trotz guter Prämien insgesamt nicht mehr qualifizierte Fachkräfte, Besatzungsmitglieder, wie Offiziere mit Erfahrung zur Verfügung. Der Personalmangel in der Branche könnte auch negative Auswirkungen bei der Besetzung der Leerstellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie haben. Es gilt zu verhindern, dass sinkendes Qualifikationsniveau bei den Behörden im Bereich der Schifffahrt zum Sicherheitsrisiko wird, was in dieser Branche zu Havarien und schwereren Unfällen auf Schiffen, zu Grundberührungen und erheblichen Umweltverschmutzungen führen kann.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Haushaltsmittel für Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen, insbesondere für Sanierungsmaßnahmen, zu erhöhen und hierbei sicherzustellen, dass die jährliche Bauleistung ebenfalls steigt bzw. die Inflation von baunahen Gütern zu berücksichtigen und hierfür zum Beispiel den Anstieg der Haushaltsmittel für Verkehrsinfrastrukturprojekte an Baupreisindizes zu binden und einen Aufschlag für die Auflösung des Sanierungsrückstandes zumindest im Bundesfernstraßennetz zu gewähren;
 2. der Bedeutung unserer Straßeninfrastruktur Rechnung zu tragen und mehr in den Erhalt der Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen zu investieren:
 - a) Im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in dem Kapitel 1201 Bundesfernstraßen (Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen) den Titel 891 11 - 721 (Investitionen der „Die Autobahn GmbH des Bundes“) um 489.120.000 Euro auf 6.000.000.000 Euro aufzustocken. Die Mittelerrhöhung soll dabei vollständig bei „Erhaltung“ (vergleiche verbindliche Erläuterungen Haushaltsentwurf der Bundesregierung) aufgeschlagen werden;
 - b) Im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in dem Kapitel 1201 Bundesfernstraßen (Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen) den Titel 741 42 - 722 (Erhaltung (Bundesstraßen)) um 701.388.000 Euro auf 2.000.000.000 Euro aufzustocken;
 3. die Haushaltsmittel für Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen langfristig so weit zu verstetigen, dass die entsprechenden Kapazitäten in der Bauwirtschaft und in Ingenieurbüros aufgebaut werden;
 4. die vorhandenen Engpässe insbesondere für den Binnenschiffsverkehr zu beseitigen und dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen und für dieses Ziel die Mittel im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr im Kapitel 1203 Bundeswasserstraßen im Titel 780 02 - 731 (Ersatz-, Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen) um 90.735.000 Euro auf 1.000.000.000 Euro aufzustocken;
 5. das Bahnprojekt Stuttgart 21 in zukünftigen Entwürfen des Bundeshaushalts mit einem eigenen Titel zu veranschlagen;
 6. auf eine weitere Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG zu verzichten und stattdessen auf eine grundsätzliche Strukturreform der Gesellschaft der Deutschen Bahn AG hinzuwirken, die Betriebsteile – insbesondere der Infrastruktursparte – transparent strukturiert;
 7. die Aufhebung der Gewinn- und Beherrschungsverträge zwischen der DB AG als Holdinggesellschaft und den Eisenbahnstrukturunternehmen (EIU) zur Voraussetzung für staatliche Unterstützungen zu machen, weil nur dadurch ausgeschlossen werden kann, dass Steuergelder, die für die Verbesserung der Kapitalausstattung der EIU – also für eine Qualitätsverbesserung der Schiene in Deutschland – aufgebracht werden, nicht für andere Aktivitäten eingesetzt werden;
 8. erst wenn die Bezüge der bestellten Mitglieder von Vorständen der DB AG oder Vorständen oder Geschäftsführungen von Unternehmen, die in einem Konzernverhältnis zur DB AG stehen, auf 500.000 Euro pro Jahr beschränkt sind, weitere Fehlbeträge auf Kosten der Steuerzahler auszugleichen.

Berlin, den 27. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Thomas Dietz, Robert Farle, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Mike Moncsek, Eugen Schmidt, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1609, 20/1627, 20/1628 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsgesetz 2022)**

hier: Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Belastung unserer Bürger und Unternehmen mit Steuern und Abgaben ist im internationalen Vergleich seit langem zu hoch und verringert damit die wirtschaftliche Kraft unseres Landes. Hinzu kommen die massiven wirtschaftlichen Probleme, die sich aus den Corona-Maßnahmen und den Folgen des Ukraine-Kriegs ergeben. Deutschland droht in eine langanhaltende Stagnation, möglicherweise sogar in eine Rezession zu fallen.
2. Der starke Anstieg insbesondere der Energiepreise hat sich mittlerweile auch in den Verbraucherpreisen festgesetzt. Da ein schnelles und deutliches Handeln der EZB nicht erkennbar ist, drohen auch die Inflationserwartungen zu steigen. Die Gefahr der Ingangsetzung der Preis-Lohn-Preis-Spirale erhöht sich.

3. Um einer Stagflation zu entgehen, muss neben der EZB auch die Bundesregierung das ihr Mögliche tun, um die Inflation in den Griff zu bekommen und deshalb insbesondere für eine schnelle und dauerhafte Entlastung bei den staatlichen Bestandteilen der Energiepreise sorgen.
4. Dafür sind auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts die Voraussetzungen zu schaffen und unnötige Ausgaben zu streichen.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

1. Der Einzelplan 09 soll einen maßgeblichen Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen und zur Wiederherstellung konjunktur- und finanzpolitischer Handlungsspielräume des Bundes leisten.
2. Im Einzelplan 09 werden die folgenden Haushaltstitel ersatzlos gestrichen:
 - a) 0903-89641 Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland:
./ 595.945.000 Euro
 - b) 0904-89602 Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft – Internationale Kooperation Wasserstoff
./ 352.500.000 Euro
 - c) 0903-68608 Reallabore der Energiewende
./ 113.327.000 Euro
 - d) 0903-53245 Internationale Zusammenarbeit
./ 26.480.000 Euro
 - e) 0902-68605 Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen
./ 22.518.000 Euro
3. Im Einzelplan 09 werden die folgenden Haushaltstitel wie folgt reduziert:
 - a) Die Haushaltsmittel des Titels 0903-68301 „Energieforschung“ werden auf 400 Mio. Euro beschränkt und umgewidmet für Forschung, Entwicklung und Investitionen in Kernenergie 4.0, synthetische Kraftstoffe und die Energieversorgungssicherheit
./ 199.913.000 Euro
 - b) Die Haushaltsmittel des Titels 0904-68705 „Erschließung von Auslandsmärkten“ werden mit 124.293.000 Euro auf die Größenordnung von 2021 beschränkt. Hierbei entfallen Fördermaßnahmen zur Verstärkung der Importabhängigkeit von Wasserstoffgas
./ 138.680.000 Euro
 - c) Da die Corona-Pandemie vorüber ist, sind die noch offenen Corona-Programme verzichtbar, so auch der Titel 0910-89205 „COVID-19-Programm: Förderung infektionsschutzgerechter raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen)“. Mit Rücksicht auf bereits erteilte Förderbescheide wird das Programm lediglich um 50 Prozent reduziert
./ 102.009.000 Euro
4. Die eingesparten Haushaltsmittel werden nicht umgewidmet. Sie ermöglichen die Senkung der Steuer- und Abgabenlast für Bürger und Wirtschaft sowie die Sanierung des Bundeshaushalts und die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse.

Berlin, den 25. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Belastung der Bürger in Deutschland ist nach einer Studie der OECD die höchste weltweit. Deutschland ist hier in einem negativen Sinne „Weltmeister“.¹ Das Handelsblatt hat diese Studie am 29.04.2021 ausgewertet und festgestellt: „Ein Single mit Durchschnittsverdienst musste demnach im Vorjahr 38,9 Prozent seines Gehalts in Form von Steuern und Sozialbeiträgen an den Fiskus abführen. Das ist die höchste Belastung unter allen OECD-Ländern. Zum Vergleich: Der OECD-Schnitt liegt bei 24,9 Prozent“ und „Nirgends auf der Welt müssen Arbeitnehmer demnach so hohe Steuern und Beiträge abführen wie hierzulande.“ und: „Anders als oft behauptet werden auch Familien kräftig zur Kasse gebeten. Zumindest, sobald beide Ehepartner arbeiten.“

Die Belastung der Wirtschaft und speziell der Unternehmen durch Unternehmenssteuern sucht weltweit ebenfalls seinesgleichen und lag laut statistischem Bundesamt mit durchschnittlich 30 Prozent im Jahr 2021 weit über dem internationalen Durchschnitt von 23,64 Prozent.²

Bereits seit November 2021 liegt die Inflation der Verbraucherpreise über 5 Prozent und ist bis April 2022 bereits auf 7,4 Prozent gestiegen.³ Ein weiterer Anstieg der Inflation wird allgemein angenommen, auch wenn die Bundesregierung bisher für das Gesamtjahr 2022 nur einen Anstieg von 6,1 Prozent zu prognostizieren wagt.⁴

Die inflationsbedingt steigenden Lebenshaltungskosten fallen bei Familien und Geringverdienern in besonders hohem Maße ins Gewicht, weil sie einen deutlich höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens hierfür aufwenden müssen. Genau diese Lebenshaltungskosten sind jedoch Gegenstand der zunehmend an Fahrt aufnehmenden Inflation. Diese bemisst sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, betrug im März 2022 bereits 7,3 Prozent und steigt vermutlich weiter an. Hauptursächlich hierfür sind die steigenden Strom- und Kraftstoffpreise. Die Energiepreise sind seit Anfang des Jahres zwischen 20 Prozent und 40 Prozent pro Monat gestiegen.⁵

Unternehmen leiden ebenfalls unter den steigenden Energiepreisen. In vielen energieintensiven Unternehmen musste die Produktion schon eingeschränkt oder gar eingestellt werden, da die hohen Energiepreise keinen wirtschaftlichen Betrieb mehr erlauben.⁶ Die hohen Steigerungen bei den Erzeugerpreisen sind ein sicherer Indikator dafür, dass es sich bei der hohen Inflation und den verbundenen Kaufkraftverlusten sowie Kostensteigerungen in Unternehmen nicht um ein vorübergehendes Phänomen handelt.

Die Erzeugerpreise stiegen im März dieses Jahres noch nie so stark wie seit Beginn der Erhebung im Jahr 1949 um knapp 31 Prozent; wieder getrieben von Steigerungen der Energiepreise um 83 Prozent.⁷ Als Folge wird mit erheblichen Steigerungen der Verbraucherpreise gerechnet. Laut Erhebungen des Ifo-Instituts planen bspw. 94 Prozent der Nahrungsmittel-Einzelhändler Preiserhöhungen.⁸

Die hohe Inflation trifft auf ein sich laut Prognosen der Institute immer weiter sinkendes Wirtschaftswachstum. Auch die Bundesregierung hat vor kurzem in ihrer Frühjahrprojektion zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft ihre Wachstumsprognose für das Jahr 2022 von 3,6 Prozent auf 2,2 Prozent senken müssen.⁹

Ökonomen warnen seit Monaten davor, dass eine anhaltend hohe Inflation in Kombination mit einem sinkenden Wirtschaftswachstum in eine Stagflation wie in den frühen 1970er Jahren übergehen könnte. Als Stagflationsfälle bezeichnen Ökonomen das Problem, wonach die Keynesianischen konjunkturpolitischen Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Abwärtsspirale nicht mehr anwendbar sind. So reizen staatliche Ausgabenprogramme zwar geringfügig das Wirtschaftswachstum an, sie verstärken allerdings gleichzeitig durch ihre nachfragesteigernde Wirkung den Inflationsdruck, insbesondere in der Bauwirtschaft. Umgekehrt verhält es sich mit geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken wie der Anhebung von

¹ www.handelsblatt.com/politik/deutschland/oecd-studie-die-hoechsten-steuern-und-abgaben-deutschland-ist-weltmeister/27143260.html

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1225581/umfrage/unternehmenssteuern-ausgewahlter-laender/#:~:text=In%20Deutschland%20lag%20der%20Unternehmenssteuersatz,weltweiten%20Trend%20zu%20sinkenden%20Unternehmenssteuers%C3%A4tzen>

³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahresmonat/#:~:text=Monatliche%20Inflationsrate%20in%20Deutschland%20bis%20April%202022&text=Im%20April%202022%20stiegen%20die,Wert%20um%207%2C4%20Prozent>

⁴ www.zeit.de/wirtschaft/2022-04/inflation-in-deutschland-steigt-voraussichtlich-auf-7-4-prozent#:~:text=Bundesregierung%20rechnet%20f%C3%BCr%202022%20mit%20Inflation%20von%206%2C1%20Prozent

⁵ www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_182_611.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Die%20Inflationsrate%20in%20Deutschland,%20B7%2C3%20%25%20gelegen

⁶ www.energate-messenger.de/news/220729/erste-produktionsstopps-durch-energiepreiskrise

⁷ www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_172_61241.html;jsessionid=7B2A6345DF257BE985EC2D6E4866BADD.live742

⁸ www.ifo.de/node/68771

⁹ www.focus.de/finanzen/boerse/konjunktur/dgb-chef-fordert-inflationsausgleich-doch-das-birgt-gefahren_id_90365448.html

Leitzinsen. Zwar bekämpfen Zinserhöhungen in einem gewissen Rahmen und mit gewisser zeitlicher Verzögerung die Inflation, allerdings tun sie dies über die Dämpfung des Wirtschaftswachstums bzw. Erhöhung der Finanzierungskosten von Unternehmen und Verbrauchern. Unabhängig davon lastet auf der Keynesianischen Wirtschaftspolitik grundsätzlich das Problem der Anreizinkompatibilität, welches zwingend stets zu Wohlfahrtsverlusten führt und als eigentliche Ursache für die o. g. Phänomene angesehen werden muss.

Konjunkturpolitisch ist es daher geboten, im Zusammenspiel mit der geplanten Anhebung der Leitzinsen den wachstumssenkenden Effekt dieser geldpolitischen Maßnahme über wachstumsanreizende Maßnahmen ohne inflationären Druck auszugleichen – mit fiskalpolitischen Entlastungen der Bürger und Unternehmen, zum Beispiel Steuerentlastungen unter Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse.

Seit dem Beginn der sogenannten „Bankenrettung“ sind die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts von 1.578 Mrd. Euro (2008) auf 2.320 Mrd. Euro (2021) gestiegen.¹⁰ In Folge der Corona-Pandemie sind die Schulden von 1.899 Mrd. Euro (2019) auf 2.172 Mrd. Euro (2020) emporgeschnellt.¹¹

Hinzu kommen jedoch weitere Schulden und Finanzierungsrisiken auf europäischer Ebene. Der EU-Kommission wurde 2020 eine eigene Verschuldung von 800 Mrd. Euro zugestanden und Deutschland haftet anteilig für Risiken aus Euro-Rettungsschirmen, allein für den ESM mit 189,6 Mrd. Euro.^{12 13}

Für den Staatshaushalt von besonderer Bedeutung wird die Zinsentwicklung werden. Die EZB muss angesichts der zunehmend an Fahrt aufnehmenden chronischen Inflation die Zinsen erhöhen.¹⁴ Damit ist für den Bundesfinanzminister die angenehme Zeit der Nullzinsen absehbar vorüber. Zukünftig werden Staatsanleihen nicht mehr mit Nullzinsen oder gar einem Negativzins im Markt platzierbar sein. Bei einem Zinssatz von 3 Prozent würden allein die 1.549 Mrd. Euro Bundesschulden mittelfristig eine zusätzliche Zinsbelastung von über 46 Mrd. Euro pro Jahr bedeuten.

Die Schuldenpolitik Deutschlands, der EU und der EZB, verbunden mit der Nullzinspolitik der EZB sorgen über die Abschwächung des Euros insbesondere gegenüber dem Dollar für zusätzlichen Inflationsdruck und Verlust von Kaufkraft.

Ungeachtet der zunehmenden Verschuldung, den verbundenen Inflationsrisiken und der Schuldenbremse werden durch die Bundesregierung milliardenschwere Programme aufgelegt, statt dem Risiko einer möglichen Stagflation wirksam zu begegnen, also Potenziale für Steuerentlastungen zu schaffen und den Staatshaushalt unter Einhaltung der Regeln der Schuldenbremse konsequent zu konsolidieren.

Die öffentlichen Haushalte müssen drastischen Sparmaßnahmen unterzogen werden, hin zu einer klaren Fokussierung auf das notwendige Minimum, um die Potenziale für gebotene konjunkturpolitische Maßnahmen – in diesem Fall Steuererleichterungen – zu schaffen. Es ist klar zu unterscheiden zwischen unverzichtbaren Programmen zur Zukunftssicherung für wenige ausgewählte Schlüsselbereiche und verzichtbaren oder einschneidend zu kürzenden Schönwetter-Programmen. Vollständig zu streichen sind Haushaltstitel, die aufgrund einer verfehlten Ideologie den „Sozial-ökologischen Umbau“ der Gesellschaft und der Wirtschaft im Sinne einer sozialistischen Utopie verfolgen und hierdurch Deutschland als Wirtschaftsstandort unmöglich machen.

¹⁰ www.gold.de/staatsverschuldung-deutschland/#:~:text=Der%20Gesamtbetrag%20der%20deutschen%20Staatsverschuldung,Statistische%20Bundesamt%20am%2030.03.2022

¹¹ Statistisches Bundesamt, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts – Fachserie 14 Reihe 5 – 2020

¹² www.handelsblatt.com/politik/international/konjunkturpaket-wie-die-eu-kommission-den-800-milliarden-schuldenberg-abtragen-will/27909338.html

¹³ www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/europaeischer-stabilitaetsmechanismus-esm.html

¹⁴ www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ezb-sendet-signale-im-juli-koennten-die-zinsen-steigen-17972678.html

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Thomas Dietz, Robert Farle, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Mike Moncsek, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628 –

Entwurf eines Gesetzes

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsgesetz 2022)**

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes

über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Erneut hat der Deutsche Bundestag einen Haushalt verabschiedet, der den Vorgaben des Grundgesetzes widerspricht. Die Statthaftigkeit der Überschreitung der gemäß Art. 115 Abs. 2 S. 2 und 3 GG zulässigen Schuldengrenze muss bezweifelt werden, da eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, weder vorliegt, noch in irgendeiner Form dem Haushaltsausschuss während der Haushaltsberatungen überhaupt plausibel gemacht wurde. Keinesfalls kann von einer ausreichenden parlamentarischen Kontrolle gesprochen werden, wenn dem Haushaltsausschuss die Gründe für die Inanspruchnahme des Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG vorenthalten werden, so dass dieser weder die Gründe selbst überprüfen und würdigen, noch den Veranlassungszusammenhang zwischen diesen Gründen und den mittels der Notlagenkredite angestoßenen Maßnahmen überprüfen kann. Die Einhaltung und somit auch Überprüfung dieses Konnexitätsprinzips wäre bei der Inanspruchnahme des Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG zwin-

gend. In evidenter Weise wird zudem gegen das durch Art. 114 Abs. 2 GG normierte Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen, welches die Aufnahme von Schulden ausschließt, die nicht durch einen aktuellen Ausgabebedarf veranlasst sind. Genau dieses ist im Bundeshaushalt 2022 jedoch durch die kreditfinanzierte Verstärkung der Rücklagen in den Sondervermögen Energie- und Klimafonds sowie Digitale Infrastruktur vorgesehen. Überdies wäre auch die Auflösung sämtlicher Rücklagen des Bundes vor einer Inanspruchnahme der Notfallklausel verfassungsrechtlich geboten, was seitens der Koalitionsfraktionen jedoch versäumt wurde.

2. Die AfD-Fraktion weist seit jeher darauf hin, dass die immer weiter steigenden Staatsschulden und die dadurch incentivierte EZB-Politik des billigen Geldes zu Inflation führen werden. Zunehmend bestätigt die Geschichte diese Sichtweise. Die Folgen von außerordentlicher Staatsverschuldung und Notenpresse spüren die Bürger sehr aktuell im Portemonnaie. Im April lag die Teuerung laut offizieller Messung bei 7,4 Prozent. Der vorliegende Haushalt verschärft diesen Prozess, da auch die neuen Schuldverschreibungen der Bundesregierung von der EZB zeitnah monetisiert werden. Die Inflation ist ferner nicht allein auf den Ukraine-Krieg zurückzuführen, allfälligen Behauptungen aus Regierungskreisen zum Trotz. Bereits seit November 2021 liegt die Inflationsrate strukturell über 5 Prozent. Als Preistreiber sind neben der Geldpolitik vor allem die Corona- und Klimapolitik zu nennen, die zu immer mehr Bürokratie und Angebotsverknappungen führen und somit kostentreibend wirken, sowie die Migrationspolitik der letzten sieben Jahre, die die Nachfrage, insbesondere nach Wohnraum, nachhaltig erhöht hat.
3. Keine einzige Säule der sozialen Sicherungssysteme ist inzwischen mehr nachhaltig finanziert. Auch dies liegt unter anderem an der massiven Zuwanderung in die Sozialsysteme, die in den letzten Jahren stattgefunden hat. Hinzu kommt das mit Fehlanreizen durchsetzte Gesundheitssystem, die arbeitsplatzfeindliche Politik der letzten Jahre, insbesondere was die Corona- und Klimapolitik angeht, sowie die Altersstruktur des deutschen Volkes. Ein Umsteuern auf nahezu allen politischen Ebenen ist dringend erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des deutschen Sozialstaats zu erhalten. Bei einer Fortsetzung des bisherigen Regierungskurses droht die Verarmung weiter Bevölkerungsschichten.
4. Es ist nicht abzusehen, dass die im Bundeshaushalt allfällig veranschlagten Ausgaben „Klimaschutz“ und „Klimaneutralität“ eine nennenswerte, geschweige denn relevant nachteilige klimatische Wirkung verhindern. Sie entfalten offensichtlich zudem nahezu keine positiven Effekte für Deutschland und sind gar schädlich für die Umwelt und den Wohlstand. Sie sind somit in höchstem Maße unverhältnismäßig, belasten die Volkswirtschaft und den Bundeshaushalt und müssen daher weit überwiegend abgeschafft werden. Ein Beispiel ist die Handhabung der energetischen Aspekte bei Gebäuden, deren Aufwand-Nutzen-Verhältnis angesichts der CO₂-Vermeidungskosten äußerst unvorteilhaft erscheint.
5. Auch im Bereich der Coronapolitik weist der Bundeshaushalt 2022 erhebliches Einsparpotenzial. Der nach wie vor an die Krankenhäuser ausgereichte Leerstandsausgleich ist gesundheitspolitisch in keiner Weise mehr zu rechtfertigen, auch vor dem Hintergrund der Operationsstaus, der sich während der Coronajahre aufgebaut hat. Die Ausgaben für Bürgertests, Impfstoffe, Testzentren, Impfzentren und Impfpropaganda passen angesichts des inzwischen eindeutig endemischen Charakters von COVID-19 ebenfalls nicht mehr in die Zeit. Sie sind Ausdruck sich verfestigender bürokratischer Strukturen und einer Regierungshaltung, die sich von ihren ideologischen Festlegungen nicht trennen kann. Angesichts der erheblichen Impfnebenwirkungen und der weitgehenden Unwirksamkeit der Impfstoffe ist eine unverzügliche Kurskorrektur in der gesamten Impfpolitik unvermeidlich. Hierzu zählt auch, die bestehenden Abnahmeverpflichtungen mit den Impfstoffherstellern zu kündigen.

6. Die Finanzierung des politischen Raums durch den deutschen Steuerzahler hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Sowohl die Parteien selbst, als auch deren Jugendorganisationen, als auch die politischen Stiftungen und nicht zuletzt stark politisch orientierte Nichtregierungsorganisationen und Vereine erhalten aus dem Bundeshaushalt mehr als auskömmliche Fördermittel. Des Eindrucks einer gewissen Selbstbedienungsmentalität bzw. einer Unterstützung politischer Klientel durch die Bundesregierungen und die sie tragenden Fraktionen kann sich auch der unbedarfte Beobachter kaum noch erwehren. Dies umso mehr, da diese Förderungen und Finanzierungen nicht etwa gleichmäßig und unter Einhaltung überprüfbarer Standards erfolgen, sondern oftmals ohne Prüfung und Transparenz und äußerst selektiv unter Ausschluss der durch die Alternative für Deutschland vertretenen politischen Ausrichtung. Dass dies mit den Prinzipien von Rechtsstaat und parlamentarischer Demokratie auf Kriegsfuß steht, ist offensichtlich, und trägt zum Niedergang der inneren Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland bei.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) verfassungswidrig ist.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- von einer Kreditaufnahme über den von der Schuldenbremse vorgegebenen Rahmen hinaus Abstand zu nehmen;
- die kreditfinanzierte Verstärkung der Rücklagen in den Sondervermögen Energie- und Klimafonds und Digitale Infrastruktur zu unterlassen;
- die sogenannte Rücklage im Haushalt im Umfang von 48,2 Milliarden Euro in diesem Jahr vollständig aufzulösen;
- angesichts der dramatischen Teuerungsraten den Grundfreibetrag bei der Lohn- und Einkommensteuer auf 12.600 Euro anzuheben und die Umsatzsteuer auf Lebensmittel und Treibstoffe auszusetzen;
- den Solidaritätszuschlag aufgrund seiner fehlenden Legitimation unverzüglich vollständig abzuschaffen;
- zur weiteren Entlastung der Bürger und zum Erhalt des Wirtschaftsstandorts Deutschland schnellstmöglich aus dem Treibhausgasemissionshandel auszusteigen und einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vorzulegen;
- künftighin alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Kosten im Zusammenhang mit dem Bau, dem Erwerb und der Nutzung von Gebäuden, insbesondere Energiekosten und öffentlich veranlasste Betriebskosten, weiter erhöhen;
- den Energie- und Klimafonds gänzlich aufzulösen und in diesem Zuge die Politik zur „Bekämpfung“ des Klimawandels aufzugeben und durch eine Strategie der Anpassung an den Klimawandel zu ersetzen;
- die Titel aus dem Energie- und Klimafonds, die im Zuge dieser Strategieanpassung erhalten bleiben können, in die jeweiligen Einzelpläne der zuständigen Ressorts umzusetzen;
- die Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser für leerstehende Betten unverzüglich einzustellen;
- die Finanzierung von Coronatests unverzüglich zu beenden;

- keine weiteren Ausgaben mehr für die Beschaffung von Impfstoffen zu veranschlagen und auch die Unterstützung der internationalen Impfkampagnen einzustellen;
- die bestehenden Abnahmeverpflichtungen von Impfstoffen gegenüber den Impfstoffherstellern aufzukündigen;
- bei der Migrationspolitik wieder verstärkt auf Remigration zu setzen und das geltende Aufenthaltsrecht durchzusetzen;
- die Finanzierung der Parteien wieder auf das grundgesetzlich vorgeschriebene Maß zu reduzieren;
- die Finanzierung der Jugendorganisationen ausgewählter politischer Parteien einzustellen;
- die Finanzierung von Organisationen des politischen Vorfelds einzelner Parteien drastisch zu reduzieren und dabei sowohl auf die Verfassungskonformität als auch auf den zu erwartenden Nutzen für die Allgemeinheit zu achten sowie
- die Finanzierung der politischen Stiftungen auf die Globalzuschüsse des Einzelplans 06 zu beschränken, diese Globalförderung künftig wieder angemessener zu gestalten und dabei alle langfristig ins Gewicht fallenden politischen Strömungen zu berücksichtigen.

Berlin, den 27. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Joana Cotar, Thomas Dietz, Robert Farle, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Mike Moncsek, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628 –

Entwurf eines Gesetzes

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsgesetz 2022)**

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes

über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bürgerräte sind als scheindemokratisches Instrument abzulehnen. Demokratie wird nicht dadurch belebt, dass der Staat Bürgerräte tagen lässt, welche Demokratie simulieren, sondern durch die Pflege einer toleranten und ergebnisoffenen Debattenkultur. Die geplante Einführung von Bürgerräten soll ein Substitut für Volksabstimmungen sein. Jenes direktdemokratische Institut soll vermieden werden, weil es das Durchregieren der Parteien erschwert. Genau deshalb müsste die Vervollständigung der bundesdeutschen Demokratie durch Volksabstimmungen endlich erfolgen. Dies entspreche dem Standard moderner Demokratien, wie er etwa in Frankreich oder den Niederlanden selbstverständlich ist.

Die Einführung von Bürgerräten dokumentiert stattdessen, wie sehr sich das politische System der Bundesrepublik Deutschland bereits von den Idealen und Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie entfremdet hat. In einer funktionierenden Gesellschaft sind Bürgerräte überflüssig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

von der Durchführung von Bürgerräten Abstand zu nehmen und stattdessen endlich das Institut der Volksabstimmungen, wie von der AfD bereits beantragt, einzuführen.

Berlin, den 26. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, René Bochmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Petr Bystron, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628 –

Entwurf eines Gesetzes

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsgesetz 2022)**

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes

über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der sogenannte „Klimaschutz“ durch die Vermeidung von CO₂-Emissionen zeigte bisher keine Wirkung. Dies ist nicht überraschend, da ein bedeutender anthropogener Einfluss durch CO₂ auf das Klima nicht nachgewiesen werden konnte – die bisherigen, stets hier zur Motivierung dieser Haushaltsmittel herangezogenen Modelle lassen ihre Bestätigung durch Messungen vermissen.
2. Der Energie- und Klimafonds im Einzelplan 60 sieht jedoch Ausgaben in Höhe von knapp 28 Milliarden Euro für das Jahr 2022 vor, davon über 3 Milliarden zur Übernahme eines Teils der Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie 24,5 Milliarden Euro für verschiedene Ausgaben in mehreren Ressorts, welche, vorgeblich zwecks „Klimaschutz“ und „Klimaneutralität“, Maßnahmen zur Erreichung sogenannter „CO₂-Neutralität“ finanzieren sollen.

3. Es ist nicht abzusehen, dass diese Ausgaben eine nennenswerte, geschweige denn relevant nachteilige klimatische Wirkung verhindern. Sie entfalten offensichtlich zudem nahezu keine positiven Effekte für Deutschland und sind gar schädlich für die Umwelt und den Wohlstand. Sie sind somit in höchstem Maße unverhältnismäßig, belasten die Volkswirtschaft und den Bundeshaushalt und müssen daher zumindest weit überwiegend abgeschafft werden.^{1, 2} Ein Beispiel ist die Handhabung der energetischen Aspekte bei Gebäuden, deren Aufwand-Nutzen-Verhältnis – hier nur exemplarisch anhand der CO₂-Vermeidungskosten ersichtlich – erhebliche Zweifel aufkommen lassen.³
4. Die Erhebung von Einnahmen aus jedweder CO₂-Bepreisung, welche aktuell vollständig in den Energie- und Klimafonds einfließen, ist zu unterlassen, da sie wettbewerbsschädlich und kostentreibend sind. Auch die eher umweltunverträglichen sogenannten „Erneuerbaren Energien“, welche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, dürfen weder einen Einspeisevorrang noch eine feste Vergütung erhalten, da dies dem Naturschutz und der Wirtschaftlichkeit bei der Energieerzeugung widerspricht. Zudem ist im Haushaltsentwurf vorgesehen, dass diese Vergütungen zumindest teilweise, statt wie bislang aus Abgabenaufschlägen auf den Strompreis, nun über den Energie- und Klimafonds, somit aus Haushaltsmitteln finanziert werden sollen.
5. Durch die hohe inhaltliche Durchdringung des „Klimaschutzes“ in fast alle Bereiche der öffentlichen Aufgaben ist eine beinahe universale Verwendung der Einlagen des Energie- und Klimafonds im Bundeshaushalt denkbar. Zudem sind Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt, also aus Steuermitteln, möglich und in Höhe von fast 6 Milliarden Euro – zuzüglich einer Einmaleinlage von 60 Milliarden Euro aus dem 2. Nachtragshaushalt 2021 – für das Jahr 2022 auch vorgesehen. Er wird allgemein als sogenannter „Schattenhaushalt“ angesehen, welcher die nötige Transparenz in der Haushaltsplanung vermissen lässt und so das Potential besitzt, wertvolle Ressourcen für größtenteils wirkungslose oder gar volkswirtschaftlich, strategisch und bezogen auf den Umwelt- und Naturschutz schädliche Maßnahmen zu binden. Dies ist entschieden abzulehnen und dieser Fonds folgerichtig schnellstmöglich aufzulösen. Seine Einlagen sind dem derzeit hoch defizitären Bundeshaushalt zuzuführen, um zur Bewältigung aktueller Aufgaben, zur Konsolidierung der Bundesfinanzen und, soweit möglich, zur Entlastung der Bürger bei Steuern und Abgaben beizutragen.
6. Entsprechend dazu ist auch die Mittelverwendung direkt in den Ministerien mit Blick auf Aufgaben im Bereich des sogenannten Klimaschutzes fragwürdig und böte Einsparpotentiale im oberen zweistelligen Millionenbereich allein beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Zusammen mit solchen Einsparungen in anderen relevanten Ressorts dürfte ein dreistelliger Millionenbetrag wahrscheinlich sein.
7. Stattdessen ist für nachhaltigen Wohlstand bei gleichzeitig hohen Umweltschutzstandards eine Förderung effizienter Zukunftstechnologien zusammen mit einer Stärkung der klimatischen Anpassungsfähigkeit und Resilienz in verschiedenen Bereichen wie Umwelt- und Naturschutz, Wirtschaft, Bau und Infrastruktur sowie Forschung und Entwicklung zielführend und geboten. Im Gegensatz zu Maßnahmen zur Absenkung der CO₂-Emissionen versprechen gegen jede Art von Klimaänderungen und Wetterereignissen geeignete Vorhaben zur Abwehr schädlicher Einflüsse, wie zielgerichtete Landnutzung und Infrastrukturinvestitionen,

¹ www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/2018/energiewende/@/@/download/langfassung_pdf

² <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928689.pdf>

³ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/001/2000180.pdf>

negative Umweltauswirkungen zu vermeiden und gleichzeitig Wohlstand zu erhalten. Eine entsprechende Verwendung eines Bruchteils in Höhe von knapp 3 Milliarden Euro – weit geringere Aufwendungen, als für die CO₂-Vermeidung notwendig beziehungsweise vorgesehen – ist hier im Vergleich zur vorgenannten Rückführung in Höhe von etwa 85 Milliarden Euro verhältnismäßig und daher einzuplanen. Damit sollen entsprechende, neue Titel für die in Frage kommenden Einzelhaushalte geschaffen werden, die in höchstem Maße zielführend eine effektive Mittelverwendung hierfür vorsehen.

8. Die veranschlagten Mittel sollen im Bereich Anpassung und Resilienz an bzw. gegen klimatische Änderungen bis zu 2.500.000.000 Euro betragen, um Schäden an Natur und Infrastruktur zu unterbinden. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, seien hier die wichtigen Felder – soweit bisher nicht beziehungsweise unzureichend bedacht – Hochwasser-, Landschafts- und Naturschutz, Erhaltung der Verkehrswege genannt. Diese Aufgabe soll auch Maßnahmen zur Abwehr bzw. Behebung von Infrastruktur- und Naturlandschaftsschäden umfassen, weshalb eine besonders effiziente Führung des Bundeshaushalts geboten ist, um ausreichenden Spielraum für derartige unvorhergesehene Ereignisse zu haben. Positive Effekte durch Klimaänderungen, etwa wegfallende oder verminderte Aufwendungen bei der Wartung von Straßen, bewirken hingegen Minderausgaben in diesem Bereich des Bundeshaushalts, welche mit den veranschlagten Mehraufwendungen zur Klimaanpassung verrechnet werden sollen.
9. Zudem ist es dringend geboten, die begrenzt verfügbaren Mittel nun verstärkt für die Forschung an zukunftsweisenden, effektiven Technologien wie etwa Nuklearreaktoren der Generation IV zu verwenden. Diese sind mit Blick auf die Möglichkeit der energetischen Verwertung der sonst endzulagernden nuklearen Restbrennstoffe und ihres generell sehr kleinen ökologischen „Fußabdrucks“ äußerst nachhaltig. Im dazu passenden Kapitel 0903 muss daher der Fokus in der Energieforschung entsprechend verlagert werden.
10. Mittel, welche für das bereits laufende Haushaltsjahr dem Vertrauensschutz unterliegen, insbesondere anteilig für die Entschädigung für Kohlekraftwerksstilllegungen oder anteilig für die Förderung von Energieeffizienzhausstandards, sollen für dieses Jahr noch bewilligt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Einnahmen aus jedweder CO₂-Bepreisung ersatzlos zu streichen, indem Übergangsweise formal diese Bepreisung dauerhaft auf 0 Euro je Tonne festgesetzt und schnellstmöglich aus dem Treibhausgasemissionshandel ausgestiegen beziehungsweise das Brennstoffemissionshandelsgesetz ersatzlos abgeschafft wird sowie
2. einen neuen Titel im Einzelplan 09 (BMWK) mit einer Ausstattung von insgesamt 400 Millionen Euro, für die Folgejahre auch mit höheren Beträgen, einzurichten, aus welchem Forschungsförderung und Entwicklung im Bereich der Kernreaktoren der Generation IV und verwandter Technologien, insbesondere Flüssigbrennstoffreaktoren, sowie anwendungsorientierte Grundlagenforschung zur Kraft- und Betriebsstoffsynthese finanziert werden soll,
3. einen neuen Titel im Einzelplan 30 mit einer Ausstattung von insgesamt 100 Millionen Euro einzurichten, aus welchem die Forschung auf dem Gebiet innovativer Kernfusionstechnologien (z. B. Fusoren) finanziert werden soll,

4. wegen des Wegfalls entsprechender Aufgaben in den Bereichen Klimaschutz und Energiewende die Personalausstattung direkt in den Ministerien anzupassen,
5. den Energie- und Klimafonds (Kapitel 6002, Anlage 3 (6092)) aufzulösen, dessen Rücklagen dem Bundeshaushalt zuzuführen, Zuführungen aus dem Bundeshaushalt in diesen Fonds bis zu dessen Auflösung zu unterlassen und stattdessen im Rahmen der Querschnittsaufgabe „Maßnahmen zur Anpassung an und Unterbindung von Schäden durch Klimaveränderungen“ in den entsprechenden Ressorts für das Kalenderjahr 2022
 - a) einen neuen Titel im Einzelplan 16 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 500 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen zur Anpassung an sowie Vermeidung von Schäden durch klimatische Änderungen im Natur- und Umweltschutz (z. B. drastisch veränderter Wasserhaushalt) finanziert werden sollen,
 - b) einen neuen Titel im Einzelplan 12 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 500 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen für eine robustere Infrastruktur (z. B. Hochwasserschutz, Verkehrswegebefestigung, witterungsbeständigere Straßenbeläge, Löschflugzeuge) finanziert werden soll,
 - c) einen neuen Titel im Kapitel 0605 mit einer Ausstattung von insgesamt 2 Millionen Euro einzurichten, aus welchem ein Sonderprogramm des Bundes zur Evaluierung der energetischen Sanierung und Teilsanierung von Bundesgebäuden finanziert werden soll,
 - d) einen neuen Titel im Einzelplan 10 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 100 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz von Forstgebieten finanziert werden sollen und
 - e) für diese Querschnittsaufgabe die Aufwendungen mittelfristig auf einen Gesamtbetrag von 2.500 Millionen Euro aufzustocken,
 - f) die Ausgaben für diese Querschnittsaufgabe mit Einsparungen, welche durch positive klimatische Auswirkungen im Bundeshaushalt entstehen, zu verrechnen und
 - g) die Förderung von Erzeugungsanlagen sowie die Verpflichtungsermächtigungen bis in das Haushaltsjahr 2037 von insgesamt 2,164 Milliarden Euro in einem eigenständigen Titel im Einzelplan 12 zu veranschlagen, da die Förderung einer technologieoffenen Subventionierung zur Schaffung von Produktionskapazitäten zur Erzeugung synthetischer Kraftstoffe für den Verkehrsbereich dient.

Berlin, den 6. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Andreas Bleck, Jürgen Braun, Thomas Ehrhorn, Dr. Rainer Kraft, Petr Bystron, Dr. Götz Frömming, Karsten Hilse, Jan Ralf Nolte, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Peter Felser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1634, 20/1973, 20/2584 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen des sogenannten Osterpakets möchte die Bundesregierung mit ihrem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes ihre Klimaschutz-, Wirtschafts- und Energiepolitik auf das im Übereinkommen von Paris vereinbarte 1,5-Grad-Ziel ausrichten. Ungeachtet der Frage, ob Deutschland mit einem Anteil von etwa 2 Prozent an den weltweiten CO₂-Emissionen das Klima überhaupt schützen kann, gefährdet die Bundesregierung mit ihrer Politik den Wohlstand des Landes und der Bürger sowie den Artenschutz.

Der ökologische Zustand der Meere ist alarmierend. Auch die deutsche Nordsee und Ostsee befinden sich in keinem guten ökologischen Zustand. Dies ist vor allem auf Belastungen durch die Schifffahrt, Fischerei und den Rohstoffabbau zurückzuführen*. Doch auch der Bau von Windindustrieanlagen auf See stellt zunehmend eine Belastung dar. In diesem Zusammenhang ist der Bundesregierung die Verknüpfung ihres Gesetzentwurfs mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen Deutschlands beim Meeresschutz missglückt. So werden unter anderem die Ziele der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union missachtet. Dadurch setzt sich Deutschland nach dem Vertragsverletzungsverfahren 2021 wegen unzureichender Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie dem Risiko weiterer Vertragsverletzungsverfahren aus.

* vgl. www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/meere/nutzung-belastungen

Beim Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Artenschutz positioniert sich die Bundesregierung völlig einseitig und widerspricht damit dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Die Einstufung der Errichtung und des Betriebs von Windindustrieanlagen auf See als überragendes öffentliches Interesse und als Fall für die öffentliche Sicherheit dient der Umgehung des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNaturschG) verankerten Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbots besonders geschützter Arten unter Zuhilfenahme des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNaturschG. Mit dem pauschalen Vorrang des Klimaschutzes gegenüber dem Artenschutz bei der Schutzgüterabwägung in Planungs- und Genehmigungsverfahren wird die Bundesregierung offenkundig in Konflikt mit der Europäischen Kommission geraten.

Die Ausbauziele für die Windindustrie auf See auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030, mindestens 40 Gigawatt bis 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis 2045 bedrohen auch Schutzgebiete. Obwohl die Bundesregierung die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete Naturschutz als „generell nicht vereinbar“ einstuft (Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee, S. 19), ermöglicht sie in ihrem Gesetzentwurf grundsätzlich die Beplanung der Schutzgebiete für die Windenergienutzung. Doch der Bau von Windindustrieanlagen auf See gefährdet unter anderem den streng geschützten Schweinswal (*Phocoena phocoena*). Er wird durch den Schall in seiner Orientierung gestört und aus seinem Lebensraum vertrieben. Auch Meeresvögel wie der besonders geschützte Sterntaucher (*Gavia stellata*) oder die Trottellumme (*Uria aalge*) sind durch Windindustrieanlagen auf See gefährdet. Da sie ein ausgedehntes Vermeidungsverhalten zeigen, verlieren sie ihren Lebensraum zunehmend an die Windindustriegebiete. Der Schutzzweck der Vorranggebiete Naturschutz ist mit der Windenergienutzung also grundsätzlich nicht in Einklang zu bringen. Daher muss die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen auf See in Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind die Abstandsregeln von Windindustrieanlagen auf See zu Schutzgebieten beizubehalten. Auch das „Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee“ (Schallschutzkonzept) muss verbindlich eingehalten werden.

Die von der Bundesregierung beabsichtigten Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren und die damit verbundenen schwerwiegenden Folgen für Flora und Fauna bringen eine grundlegende, mithin fragwürdige, Änderung baurechtlicher Regelungen mit sich. In diesem Sinne soll dem Gesetzentwurf entsprechend die Notwendigkeit von Baufreigaben entfallen. Bei zentral voruntersuchten Flächen soll das Planfeststellungsverfahren durch das Plangenehmigungsverfahren ersetzt werden. Dabei wird übersehen, dass insbesondere das Planfeststellungsverfahren gerade erst eine Prüfung von Bauvorhaben im Einklang mit den Belangen Dritter – insbesondere im Interesse von Mensch und Umwelt insgesamt – gewährleistet.

Anders als die Bundesregierung behauptet (vgl. Koalitionsvertrag 2021, S. 37), baut sie mit ihrem sogenannten Osterpaket ökologische Standards für die Energiewende ab. Der Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Artenschutz wird zugunsten des Baus von sogenannten erneuerbaren Energien und zulasten der biologischen Vielfalt gelöst. Damit scheitert die Bundesregierung an ihren eigenen Ansprüchen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf die Einstufung des Betriebs und der Errichtung von Windindustrieanlagen auf See als überragendes öffentliches Interesse und als Fall für die öffentliche Sicherheit zu verzichten;

2. die Errichtung und den Betrieb von Windindustrieanlagen auf See in Schutzgebieten auszuschließen;
3. die Abstandsregeln von Windindustrieanlagen auf See zu Schutzgebieten beizubehalten;
4. das Schallschutzkonzept verbindlich einzuhalten;
5. Planfeststellungsverfahren nicht durch Plangenehmigungsverfahren zu ersetzen;
6. die Rolle des Bundesamts für Naturschutz bei der Erarbeitung des Flächenentwicklungsplans zu stärken.

Berlin, den 17. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, Carolin Bachmann, René Bochmann, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, René Springer und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/2355, 20/2583 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein unangemessener Transformationswille hat sich in den vergangenen Jahren und insbesondere Monaten in Form, Umfang und Folgen für das deutsche Volk erheblich beschleunigt, indem Umwelt und Natur zunehmend dem sogenannten Klimaschutz geopfert werden. Der beabsichtigte forcierte Ausbau der sogenannten erneuerbaren Energien auf See und an Land führt zu einer schwerwiegenden Vernutzung der deutschen Kulturlandschaft. Es geht nicht mehr um Pflanze, Tier und Mensch, sondern um imaginäre Temperaturziele im Sinne der Pariser 1,5 Grad¹. Hinzu kommen die mit der Errichtung von Windindustrieanlagen an Land verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bürger durch Infraschall und Schlagschatten, die hierzulande heruntergespielt werden, aber im Juli 2021 durch ein französisches Berufungsgericht bestätigt worden sind.²

Um die Ausbauziele zu erreichen, werden den einzelnen Bundesländern verbindliche Abmaße von Bodenflächen zur Errichtung von Windindustrieanlagen für die Jahre bis 2026 und 2032 vorgeschrieben – sogenannte Flächenbeitragswerte. Es ist davon auszugehen, dass sich infolge des Gesetzes die Nutzung von Flächen zur Erzeugung von

¹ www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf

² https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/24c6c847-7d81-40c5-a0af-a96d332d7e83/PM_DSGS%20zu%20Urteil%20aus%20France_20211108.pdf,
zuletzt besucht am 23.06.2022

Windenergie auf etwa 7.152 km² vervierfachen und bei Änderung bestehender Abstandsregeln die Anzahl der heute existierenden Windindustrieanlagen mehr als vervierfachen wird.

Die hinzukommende Fläche entspricht etwa acht Mal der Größe Berlins. Der Flächenverbrauch wird für die Errichtung zusätzlicher Windindustrieanlagen hochgerechnet auf die nächsten zehn Jahre etwa 1,47 km² pro Tag betragen, was dem „30-ha-Ziel“ (0,3 km²) der Bundesregierung zuwiderläuft. Gleichzeitig soll massiv in die Hoheit der Länder eingegriffen werden, denn deren Bauplanungsrecht wird zur Privilegierung von Windkraftträdern gebeugt.

In diesem Zusammenhang stellte die AfD-Fraktion bereits im September 2020 den Antrag „Mensch und Umwelt schützen – Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und zulässiger Bebauung festschreiben“ (Drs. 19/22543)³. Im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzentwurf ermöglicht die Öffnungsklausel den Ländern, die Mindestabstände von Windindustrieanlagen zu zulässigen baulichen Nutzungen unter Berücksichtigung landestypischer Gegebenheiten bis zu 1.000 Metern eigenverantwortlich zu regeln. Rein fachlich ist es jedoch erforderlich, einen Mindestabstand zur Wohnbebauung vom Zehnfachen der Anlagenhöhe festzuschreiben, wie das in Bayern bereits gilt (10-H-Regelung). Dadurch kann der gesundheitsgefährdende Einfluss des Betriebes von Windenergieanlagen auf die Bürger spürbar reduziert werden.

Da im Zuge des vorliegenden Gesetzentwurfes mindestens von einer Vervierfachung der Anzahl zur Zeit vorhandener Windindustrieanlagen an Land bis 2032 auszugehen ist, bedeutete dies einen Zubau von Windindustrieanlagen in Höhe von rund 90.000 Stück – mithin 9.000 Stück jährlich. Legt man hierbei durchschnittliche Herstellungs- und Errichtungskosten pro Anlage in Höhe von 2.000.000 Euro zugrunde, kostet die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes in den nächsten zehn Jahren 180.000.000.000 Euro.

II. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land abzulehnen.

Berlin, den 30. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

³ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/225/1922543.pdf>, zuletzt besucht am 30.06.2022

Begründung

Das Narrativ der „großen Transformation“ liegt einem Nebelschleier gleich über Deutschland. Die damalige deutsche Kanzlerin hat sie auf dem 50. Jahrestreffen des Weltwirtschaftsforums (WEF) im Jahr 2020 in Davos wie folgt skizziert: „Europa will der erste Kontinent sein, der CO₂-frei, also emissionsfrei, lebt. Aber, ... das sind natürlich Transformationen von gigantischem, historischem Ausmaß. Diese Transformation bedeutet im Grunde, die gesamte Art des Wirtschaftens und des Lebens, wie wir es uns im Industriezeitalter angewöhnt haben, in den nächsten 30 Jahren zu verlassen ...“⁴.

Sogenannte Treibhausgase (THG), allen voran Kohlendioxid (CO₂), wurden dabei zum Hauptsünder und Klimakiller auserkoren. Der Anteil von CO₂ in der Luft beträgt etwa 0,04 Prozent (der von Methan 0,00017 Prozent).⁵

Anteil Deutschlands am weltweiten CO₂-Ausstoß beträgt gerade einmal 1,85 Prozent (jener Chinas 30,65, der USA 13,54, Indiens 7,02 und Russlands 4,53 Prozent).⁶ Der (anthropogene) Anteil am CO₂ in der Luft beträgt 3 Prozent (von 0,04 Prozent [0,0012 Prozent]). Insofern trägt Deutschland weltweit mit 0,000022 Prozent zum anthropogenen CO₂-Anteil bei! Dennoch geht der Aufwand für den sogenannten Klimaschutz hierzulande über die Jahre in die Billionen.⁷ Dies alles, um das 2019 in Paris vereinbarte Ziel⁸ zu erreichen, wonach eine Erderwärmung bis 2050 bei maximal 1,5 Grad Celsius zu stoppen sei.

Sowohl der Entwurf einer Änderung des „Windenergie-auf-See-Gesetzes“ (WindSeeG)⁹, der zwischenzeitlich von der Bundesregierung verabschiedet worden ist, als auch der vorliegende Entwurf eines „Wind-an-Land-Gesetzes“ (WaLG)¹⁰ inklusive des „Windflächenbedarfsgesetzes“ (WindBG, Art. 1 des WaLG)¹¹ stehen geradezu für die Eile, die deren Verfechter für geboten halten.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes soll es sein, „im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.“¹² Es geht darum, Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie an Land und den Mangel an verfügbarer Fläche zu beseitigen. Um die Ausbauziele zu erreichen, werden den einzelnen Bundesländern verbindliche Abmaße von Bodenflächen zur Errichtung von Windindustrieanlagen für die Jahre bis 2026 und 2032 vorgeschrieben – sogenannte Flächenbeitragswerte.

Diese Werte betragen im Jahr 2032 für die Bundesländer Brandenburg, Hessen Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen beispielsweise 2,2 Prozent ihrer Landesfläche. Heute ist es rechtlich möglich, 0,8 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland zur Errichtung von Windindustrieanlagen zu nutzen. Tatsächlich liegt die Nutzung derzeit bei 0,5 Prozent der Landesfläche Deutschlands, was etwa 1.788 km² entspricht. Insofern ist davon auszugehen, dass sich infolge des Gesetzes die Nutzung von Flächen zur Erzeugung von Windenergie auf etwa 7.152 km² vervierfachen und bei Änderung bestehender Abstandsregeln die Anzahl der heute existierenden Windindustrieanlagen mehr als vervierfachen wird.

Es ist beabsichtigt, die „verbindlichen Flächenziele“ nach dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) in das Bauplanungsrecht des Baugesetzbuches (Bau GB) zu integrieren. Sollten Flächenziele nicht erreicht werden, sind Windindustrieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig. Die bisher bestehende Öffnungsklausel für Bundesländer bei der Festlegung von Mindestabständen der Windkraftenergieanlagen zu Wohn- bzw. Siedlungsgebieten gerät zunehmend in Gefahr, weil Mindestabstände nicht für Flächen gelten sollen, die für Windenergieanlagen ausgewiesen sind.

Mit einer Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023)¹³ beabsichtigt die Bundesregierung, die Ausbauziele für erneuerbare Energien spürbar anzuheben. So sollen in Deutschland im Jahr 2030 ganze 80 Prozent

⁴ www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundestkanzlerin-merkel-beim-50-jahrestreffen-des-weltwirtschaftsforums-am-23-januar-2020-in-davos-1715534, zuletzt besucht am 22.06.2022

⁵ http://www.pci.tu-bs.de/aggericke/PC5/Kap_IV/Bestandteile.htm, zuletzt besucht am 23.06.2022

⁶ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/179260/umfrage/die-zehn-groessten-co2-emittenten-weltweit/>

⁷ Fraunhofer ISE, „Was kostet die Energiewende? – Wege zur Transformation des deutschen Energiesystems bis 2050“, Freiburg, November 2015; S. 50ff.

⁸ www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf, zuletzt besucht am 30.06.2022

⁹ www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/windenergie-auf-see-gesetz-2022968#:~:text=Vorgesehen%20ist%20eine%20installierte%20Leistung,hat%20das%20Kabinett%20jetzt%20beschlossen., zuletzt besucht am 22.06.2022

¹⁰ Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis90/Die Grünen und der FDP v. 10.06.2022

¹¹ ebenda

¹² ebenda

¹³ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>, zuletzt besucht am 30.06.2022

des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Dabei wird übersehen, welche Kosten mit dem Ausbau der sogenannten erneuerbaren Energien im Verhältnis zu herkömmlichen Arten der Stromerzeugung verbunden sind. Zudem wird das zwischen der Vernichtung bestehender grundlastfähiger Energieerzeuger und gleichzeitig erheblich zunehmendem Strombedarf bestehende Dilemma verschärft.

In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS)¹⁴ aus 2021 orientiert sich die Bundesregierung an den 17 sogenannten Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals [SDG])¹⁵ der Vereinten Nationen, die in der „Agenda 2030“¹⁶ enthalten sind.

Darin sind Anforderungen für nachhaltiges Bauen wie folgt formuliert: „Energieeffizienz und Klimaneutralität, Erhalt der Biodiversität, Ressourcenschonung und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, Reduzierung des Flächenverbrauchs, nachhaltige Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen einschließlich der Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette sowie Sicherung von Gesundheit und Komfort von Nutzern“.¹⁷

Dementsprechend enthält die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf weniger als 30 Hektar (0,3 km²) pro Tag zu verringern. Im Jahrzehnt zwischen 1993 und 2003 lag dieser Wert noch bei 120 Hektar (1,2 km²) pro Tag. Die durch das Wind-an-Land-Gesetz nunmehr vorgesehenen Ausbauziele für Windindustrieanlagen führen letztlich zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch von etwa 5.364 km² bis 2032, folglich 536 km² pro Jahr und 1,47 km² pro Tag.

Der durch den Zubau von Windindustrieanlagen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf erforderliche zusätzliche Flächenverbrauch konterkariert daher ganz offensichtlich das in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) vorgesehenen Ziel von 0,3 km² Flächenverbrauch pro Tag in 2030. Dies trifft ebenfalls auf das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP bekräftigte „30-ha-Ziel“ zu.¹⁸ Dem beschleunigten Ausbau der Errichtung von Windindustrieanlagen an Land (onshore) mit erheblichem Flächenverbrauch steht das Bauverbot für Einfamilienhäuser im Bezirk Hamburg-Nord gegenüber.¹⁹

Das Bundesumweltamt weist in seiner Broschüre „Globale Landflächen und Biomasse – nachhaltig und ressourcenschonend nutzen“²⁰ darauf hin, dass „der Anbau von Biomasse eigens für die energetische Nutzung als Beitrag zur Deckung der hohen Energieverbräuche in den Industrieländern unverhältnismäßig große Anteile produktiver Ackerflächen“ beansprucht. Wenngleich darin die Nutzung von Wind- und Solarenergie als „flächeneffizientere Alternative“ betrachtet wird, bleibt dennoch die Frage der Vernutzung der deutschen Landschaft, zumal Deutschland zu den am dichtesten besiedelten Staaten Europas gehört.²¹

Von den 357.587 km² deutscher Landfläche entfallen gegenwärtig 83,3 Prozent auf die Nutzungsart Vegetation (darunter etwa 50 Prozent Nutzungsart Landwirtschaft und etwa 30 Prozent Nutzungsart Wald) und 14 Prozent auf die Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsfläche (darunter 3,9 Prozent Nutzungsart Wohnbaufläche).²²

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zwei Prozent dieser Fläche zur Errichtung von Windindustrieanlagen zu nutzen sind, was etwa 7.152 km² deutscher Kulturlandschaft ausmacht. Dies entspricht etwa einer Fläche von rund 10.000 Fußballfeldern. Die Insel Rügen oder auch Berlin fänden darauf acht Mal Platz. Dieser Flächen- und Ressourcenverbrauch wird im Zuge der sogenannten Energiewende zur Nebensache.

Hinzu kommen die mit dem Einsatz von Windkraftträdern verbundenen ernsthaften Umweltschäden. Bei den bereits in Anspruch genommenen und künftig noch in Anspruch zu nehmenden Flächen darf davon ausgegangen

¹⁴ www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/3d3b15cd92d0261e7a0bcd8f43b7839/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-nicht-barrierefrei-data.pdf?download=1, zuletzt besucht am 22.06.2022

¹⁵ www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf, Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 70/1. „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, 2015, Seite 15

¹⁶ ebenda

¹⁷ www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/3d3b15cd92d0261e7a0bcd8f43b7839/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-nicht-barrierefrei-data.pdf?download=1, zuletzt besucht am 22.06.2022

¹⁸ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP, 2021, Seite 42 f.

¹⁹ www.welt.de/regionales/hamburg/article225612769/Verbot-von-Einfamilienhaeusern-In-Hamburg-ist-ein-Traum-linker-Ideologen-wahr-ge-worden.html, zuletzt aufgerufen am 22.06.2022

²⁰ www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/globale_landflaechen_biomasse_bf_klein.pdf, Seite 97, zuletzt besucht am 22.06.2022

²¹ www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/europa/70500/flaechen-und-bevoelkerungsdichte/#:~:text=Nach%20Angaben%20des%20UN%20FDESA,33%2C5%20Einwohner%20je%20km%C2%B2., zuletzt besucht am 23.06.2022

²² www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/Tabellen/bodenflaeche-insgesamt.html;jsessionid=EB567F449839CC9C59E86BEE0E9AAFAD.live732, zuletzt besucht am 22.06.2022

werden, dass sie für anderweitige Nutzungen auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen (können). Wenn man allein von etwa 7.000 Tonnen Stahlbeton für das Fundament einer dieser Anlagen ausgeht, wird der immense Schaden für die Nutzung von Kultur- und Ackerland deutlich. Aber auch die Fauna wird durch das Betreiben von Windkraftträdern in Mitleidenschaft gezogen. Dies betrifft insbesondere Fledermäuse, Greifvögel wie den Rotmilan, den Mäusebussard oder den Seeadler.²³

Obgleich diese Gefahren bekannt sind, kann Abhilfe nicht oder kaum erfolgen. Dies belegt eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur „Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen – Methodenentwicklung für artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna“²⁴, die im Kollisionsrisiko von Vögeln einen wesentlichen Konfliktpunkt sieht und sich zur Wortschöpfung „windenergiesensibler Vogelarten“ hinreißen lässt.²⁵ Darüber hinaus werden Fragen der Vergrämung und Weglockung von Vögeln thematisiert.

Angesichts der mit Vehemenz betriebenen sogenannten Energiewende wird auch Fragen von Kultur und Ästhetik kaum noch Beachtung geschenkt. Wie Umwelt- und Naturschutz, Wohlergehen und Gesundheit der Bürger treten Fragen von Kulturlandschaft und Ästhetik völlig in den Hintergrund. Dem Argument der zunehmend wahrnehmbaren „Zerspargelung“ deutscher Landschaften stellen sich die Verfechter der „Energiewende um jeden Preis“ erst gar nicht.

Es wird immer offener, dass der Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie und der Kohleverstromung mit der Tendenz zum Verzicht auf die Nutzung fossiler Energieträger generell ein wirtschaftlicher und politischer Fehler historischer Tragweite ist. Während Deutschland auf den Einsatz von Kernenergie verzichtet, wird diese Art der Energieerzeugung und die Nutzung von Gas durch die EU-Kommission unter Auflagen als nachhaltige Investition eingestuft (EU-Taxonomie).²⁶

Im Jahr 2018 befanden sich weltweit fast 1.400 neue Kohlekraftwerke (in 59 Ländern) mit einer Kapazität von 670 Gigawatt in Planung bzw. im Bau. Dies entsprach einem Drittel der damals weltweit bereits vorhandenen Kapazitäten.²⁷ Per Ende 2021 sind allein in fünf asiatischen Ländern – China, Indien, Indonesien, Japan und Vietnam – mehr als 600 Kohlekraftwerke in Planung.²⁸ Damit verbunden ist ein reger Ex- und Import von Maschinen und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Kohle.

Deutschland dagegen hat sich entschieden, ab 2045 treibhausgasneutral zu sein. So sollen Emissionen von Treibhausgasen (THG), allen voran von CO₂, schrittweise auf null verringert werden. Exemplarisch stehen dafür die Ausstiege aus Kernkraft und Kohleverstromung, nicht minder die Stilllegung des modernsten deutschen Steinkohlekraftwerkes Moorbург (Laufzeit 2015 bis 2021). Unter der Losung von einer „Transformation der sozialen Marktwirtschaft in eine sozial-ökologische Marktwirtschaft“²⁹ werden nach der Abschaltung aller deutschen Kernkraftwerke bis Ende 2022 auch alle Kohlekraftwerke bis 2038 abgeschaltet. Dadurch werden Deutschland auf lange Sicht keinerlei grundlastfähige Stromerzeuger mehr zur Verfügung stehen.

Bei gleichzeitig prognostizierter Zunahme des Bedarfs an Elektroenergie durch den Verzicht auf fossile Brennstoffe und Rohstoffe in den Sektoren Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude werden zur Verfügung stehende Stromerzeuger aus ideologischen Gründen abgeschaltet.

Die sozialen Folgen dieser „Transformation“ sind erheblich. „Werden Mehrkosten für die Energiewende in den anderen Sektoren Wärme und Verkehr zusätzlich berücksichtigt, könnten sogar Belastungen entstehen, die bis zu

²³ www.br.de/nachrichten/wissen/kritik-an-der-windkraft-wie-umweltschaedlich-sind-windraeder,Sf2eve6, zuletzt besucht am 23.06.2022, www.bfn.de/sites/default/files/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/bfnerneuerbareenergienreport2019_barrierefrei.pdf, zuletzt besucht am 23.06.2022

²⁴ www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript518.pdf, zuletzt besucht am 23.06.2022

²⁵ ebenda

²⁶ www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-taxonomie-gas-atomkraft-101.html, zuletzt besucht am 22.06.2022

²⁷ Handelsblatt, 2018: www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energiepolitik-deutschland-treibt-den-ausstieg-voran-doch-weltweit-boomt-die-kohle/23141178.html, zuletzt besucht am 22.06.2022

²⁸ Die Presse, 2021: www.diepresse.com/6001710/mehr-als-600-kohlekraftwerke-in-fuenf-asiatischen-laendern-geplant, zuletzt besucht am 22.06.2022

²⁹ Deutscher Bundestag, Drs. 20/1360, S. 1-5, <https://dserver.bundestag.btg/btd/20/013/2001360.pdf>

70 Prozent der deutschen Haushalte die Möglichkeit nehmen würden, finanzielle Spielräume zu behalten.“³⁰ Die Bundesregierung scheitert regelmäßig mit dem Versuch, diesem Trend entgegenzuwirken, wie jüngst bei der geplanten Preissenkung für Kraftstoffe, der beabsichtigten Teilung der CO₂-Abgabe zwischen Mieter und Vermieter oder dem Stop der KfW-Förderung für energieeffiziente Wohngebäude.

Der Ausbau sogenannter erneuerbarer Energien wird diese Problematik sicht- und spürbar verschärfen. Hinzu kommen die mit der Errichtung von Windindustrieanlagen an Land verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bürger durch Infraschall und Schlagschatten.

Der Ressourcenverbrauch bei der Errichtung von Windindustrieanlagen ist erheblich. Allein für die Errichtung eines 200m hohen Windrades wurden schon vor Jahren 6.300 Tonnen Stahlbeton benötigt. Die Leistung eines solchen Windrades lag bei 15.000 MWh elektrischer Energie pro Jahr.

Dagegen erreichte ein Kohlekraftwerk mit einer installierten Leistung von 1.300 MW im Vergleichszeitraum 10.250.000 MWh pro Jahr.³¹ Der immense Ressourcenverbrauch wird besonders deutlich, wenn man die Anzahl bisher auf dem deutschen Festland errichteten Windindustrieanlagen betrachtet.

Die Anzahl der Windindustrieanlagen in Deutschland hat sich von 9.359 im Jahr 2000 auf 29.608 im Jahr 2020 erhöht.³² Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von etwa 1.013 Stück. Da mindestens von einer Vervierfachung der Anzahl zur Zeit vorhandener Windindustrieanlagen an Land bis 2032 auszugehen ist, bedeutete dies nach dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Zubau von Windindustrieanlagen in Höhe von ca. 88.824 (rund 90.000) Stück – mithin 8.882 (rund 9.000) Stück jährlich. Legt man hierbei durchschnittliche Herstellungs- und Errichtungskosten pro Anlage in Höhe von 2.000.000 Euro zugrunde, kostet die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes in den nächsten zehn Jahren 180.000.000.000 Euro.

Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes fällt auch in eine Zeit, da Ressourcen knapper und teurer werden.³³ Die Erzeugerpreise sind in Deutschland zum Januar 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 24 Prozent gestiegen. Die Energiepreise erhöhten sich im Jahr 2021 gar um 69 Prozent.³⁴ Die Nachfrage nach Rohstoffen für die Herstellung und Errichtung von Windindustrieanlagen steigt erheblich, sodass sich die sogenannte Energiewende auch hier als Preistreiber entpuppt.³⁵

Nicht zuletzt spielen rein wirtschaftliche Fragen eine Rolle wie Nutzungsdauer, Wirkungsgrad und Erntefaktoren (EROEI [Energy Returned On Energy Invested]) von Windindustrieanlagen. In jedem dieser Bereiche sind herkömmliche und grundlastfähige Kern- oder Kohlekraftwerke den Windindustrieanlagen haushoch überlegen.³⁶

³⁰ Universität Stuttgart, Institut Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER), Policy Brief, „Folgen des Kohleausstiegs und der Energiewende für die Haushalte in Deutschland“, 2019, S. 3

³¹ Michel Limburg, Fred F. Mueller, „Strom ist nicht gleich Strom – Warum die Energiewende nicht gelingen kann“, TvR Medienverlag, Jena 2015, S. 174 f.

³² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/20116/umfrage/anzahl-der-Windindustrieanlagen-in-deutschland-seit-1993/#:~:text=Im%20Jahr%202020%20befanden%20sich,und%20Schleswig%2DHolstein%20zu%20finden.,> zuletzt besucht am 22.06.2022

³³ <https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/517969/Nachhaltig-teuer-Die-AEra-der-gruenen-Inflation-hat-begonnen>, zuletzt besucht am 23.06.2022

³⁴ ebenda

³⁵ ebenda

³⁶ <https://festkoerper-kernphysik.de/erntefaktor>, zuletzt besucht am 23.06.2022

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Robert Farle, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/2573, 20/3312 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung
und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 wie insbesondere Impf-, Masken- und Testpflichten sowie Quarantäneregeln sollen umgehend beendet werden – heute ist der „Tag der Freiheit“.

Berlin, den 17. August 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 wurden nur eingeführt, weil eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems nicht ausgeschlossen werden konnte.

Mit einer solchen Überlastung ist zurzeit nicht mehr zu rechnen.¹

„Im Hinblick auf die bestehenden Reservekapazitäten im Rahmen der 7-Tage-Notfallreserve sieht die Bundesregierung derzeit keinen Bedarf, den Ausbau weiterer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten zu fördern“ erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/32393) schon zuvor.

Länder wie zum Beispiel Schweden², Norwegen³, Dänemark⁴, Frankreich⁵ oder das Vereinigte Königreich⁶ haben bereits alle Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 aufgehoben. Deutschland zeigt im Vergleich zu diesen Staaten in keinem wesentlichen Kriterium eine Abweichung, die das Festhalten an den bestehenden Corona-Maßnahmen rechtfertigen würde.

¹ www.zeit.de/news/2022-07/29/experte-erwartet-keine-corona-ueberlastung-von-kliniken

² www.tagesschau.de/ausland/schweden-lockerungen-corona-101.html

³ <https://businessportal-norwegen.com/2022/02/12/norwegen-hebt-alle-corona-massnahmen-zum-infektionsschutz-auf/>

⁴ www.rbb24.de/panorama/thema/corona/beitraege/2022/02/daenemark-lage-ende-corona-massnahmen.html

⁵ www.dw.com/de/frankreich-beendet-corona-beschr%C3%A4nkungen/a-62606548

⁶ www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-johnson-massnahmen-isolation-100.html

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Matthias Moosdorf, Martin Reichardt, Marc Bernhard, René Bochmann, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/2298, 20/2728, 20/3369 Nr. 1.8, 20/3589 –**

Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorgestellte Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sieht vor, eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung zu schaffen, die diese in die Lage versetzt, bei bundesweiten Krisen, „die den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt[en]“ ohne Zustimmung des Bundesrates, den Personenkreis der Förderberechtigten zu erweitern. Zuvor muss die bundesweite Notlage durch den Bundestag festgestellt werden (vgl. Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG) auf Bundestagsdrucksache 20/2298).

Der Bundesrechnungshofs (BRH) kritisiert in seiner Stellungnahme, dass es sich um einen „Notfallmechanismus [handle], der seinen Namen nicht“ verdiene. (vgl. www.bundestag.de/resource/blob/902068/f4eabb47cc89607137635a21521e6f7d/20-18-52-b-BRH-data.pdf, S. 4 ff, letzter Stand: 18.08.2022). Der geplante Mechanismus verhindere eine „schnelle Hilfe“ und sehe „ein komplexes Verfahren“ vor, „das geraume Zeit in Anspruch nehmen“ werde, so dass die Hilfe zu spät käme (ebd.).

Problematisch ist auch die fehlende Differenzierung zwischen Schülern und Studenten. Bisher ist es im Regelfall so, dass Studenten BAföG je zu Hälfte als Zuschuss und als Darlehen erhalten. Schüler erhalten BAföG-Leistungen jedoch als Vollzuschuss,

damit sie sich nicht schon während der Schulzeit verschulden müssen. In der vorliegenden Novelle, die nur Darlehen vorsieht, fehlt diese Differenzierung. Dies ist auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) (ebd.).

Von diesen Mängeln einmal abgesehen, sieht der Deutsche Bundestag keine Notwendigkeit für eine derartige Ermächtigung der Bundesregierung. Um zu verhindern, dass Auszubildende erneut ihre Nebenerwerbsmöglichkeiten verlieren, darf es keinen weiteren Lockdown mehr geben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/2298 zurückzuziehen;
2. das BAföG in seiner bisherigen Form einer elternabhängigen Ausbildungsförderung zu erhalten;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verhängung weiterer schädlicher Lockdowns verhindert.

Berlin, den 15. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die eilige Einführung eines neuen Notstandsgesetzes ist weder erforderlich noch geboten. Die Lockdown-Maßnahmen der Bundesregierung haben sich als schwerer Fehler erwiesen, der nicht wiederholt werden darf. Außerdem hat die Stellungnahme des BRH sehr deutlich aufgezeigt, dass die geplante Ermächtigung in Form eines Notstandsparagraphen kein geeignetes Instrument für schnelle Hilfe darstellt, weil das Verfahren Monate in Anspruch nehmen würde.

Weiterhin hat der Bundestag in seiner 27. BAföG-Novelle fehlerhafte Weichenstellungen vorgenommen, die nach Ansicht der Antragssteller korrigiert werden müssen. Die Änderungen haben den Berechtigtenkreis übermäßig ausgeweitet und zu einer Entkoppelung des Anspruchs vom Elterneinkommen eingeleitet. In diesem Sinne hat das BAföG seinen Charakter als ein Instrument der Sozial- und Bildungspolitik zur Herstellung eines Chancenausgleichs im Bildungswesen und der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips eingebüßt.

Die Antragssteller sehen daher die Notwendigkeit einer Überarbeitung und fordern mit dem Antrag, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Schwerpunkte müssen die Wiederherstellung des sozialpolitischen Charakters des BAföG, die Anpassung der Bedarfssätze an die Inflation und die Verringerung des bürokratischen Aufwands sein.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, Carolin Bachmann, René Bochmann, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann und der Fraktion der AfD

**zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3172, 20/4383 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten
(Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – (CO₂KostAufG) ist abzulehnen.
2. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) selbst und die mit ihm eingeführte CO₂-Steuer sind mit sofortiger Wirkung abzuschaffen.
3. Die Umsatzsteuer für Energie (Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle) ist für die Verbraucher zeitlich befristet auf null Prozent zu senken.

Berlin, den 15. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die deutsche Politik des sogenannten Klimaschutzes¹ erweist sich als nationaler Alleingang in einer global vernetzten Welt. Dieser Alleingang kostet Arbeitsplätze und Wohlstand. Bürger und Unternehmen sind immer weniger in der Lage, die Kosten der CO₂-Vermeidung zu schultern.

Durch die auf dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) beruhende Bepreisung des CO₂-Ausstoßes in den Bereichen Gebäude und Verkehr kommen erhebliche Kosten auf die Verbraucher zu. Zurzeit zahlen Mieter in Deutschland etwa eine Milliarde Euro Steuern auf CO₂-Emissionen. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Mieter und Vermieter will die Bundesregierung auf Seiten der Mieter Entlastungen schaffen, indem sie die Vermieter zusätzlich belastet. Das Gesetz suggeriert, Anreize für „Nutzer eines Gebäudes“ (i. d. R. Mieter) und „Gebäudeeigentümer“ (i. d. R. Vermieter) zu schaffen. So soll der Mieter Anreize für „energieeffizientes Verhalten“ (§ 1) und der Vermieter Anreize für „Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme“ und „energetische Sanierungen“ (§ 1) erhalten.

Ein Stufenplan schreibt die Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Mieter und Vermieter anhand des CO₂-Ausstoßes von Gebäuden bzw. Wohnungen in Kilogramm pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr (CO₂/[m²a]) fest. Beginnend bei 12 kg CO₂/(m²a) beträgt der CO₂-Kosten-Anteil des Mieters 100 und der des Vermieters 0 Prozent. Bei Emissionen über 52 kg CO₂/(m²a) beträgt der CO₂-Kosten-Anteil des Mieters 10 und der des Vermieters 90 Prozent. Das Gesetz soll den Vermieter auch zur Erstattung seines Anteils an den CO₂-Kosten des Mieters für den Fall verpflichten, dass sich letzterer selbständig mit Wärme und Warmwasser versorgt, wobei der Mieter den entsprechenden Erstattungsanspruch geltend machen muss (§ 6). Für Nichtwohngebäude gilt bis 2025 eine hälftige Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Mieter und Vermieter; ein Stufenmodell soll auch hier mit Auslaufen des CO₂-Festpreises nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) Ende 2025 eingeführt werden.

Nachdem die zusätzliche Belastung von Bürgern und Unternehmen mittels der Bepreisung von CO₂ durch die Bundesregierung erst in Gang gesetzt wurde, gibt sie nun vor, Entlastungen schaffen zu wollen. Sie provoziert damit schließlich Spannungen zwischen Mietern und Vermietern. Sie ist weit davon entfernt, Entlastungen zu schaffen. Eher wird die CO₂-Bepreisung früher oder später auf die Kaltmiete umgelegt. Die Absicht, für beide Seiten Anreize zu schaffen, indem die Kosten „entsprechend ihren Verantwortungsbereichen und Einflussmöglichkeiten auf den Kohlendioxidausstoß eines Gebäudes“ (§ 1) festgeschrieben werden, gehen fehl.

Es trifft wohl zu, dass der Mieter kaum Einfluss auf den „energieeffizienten Zustand“ des von ihm bewohnten Gebäudes nehmen kann; gleichzeitig aber gilt, dass auch der Vermieter keinen Einfluss auf den Verbrauch von Heizung und Warmwasser durch den Mieter hat. Überdies bleibt fraglich, ob der von der Bundesregierung beabsichtigte „Anreiz“ zur energetischen Sanierung von Gebäuden angesichts der aktuellen Marktsituation (Inflation, Preisexplosion, Ressourcen- und Fachkräftemangel) für Vermieter überhaupt wirtschaftlich darstellbar ist. Die Abschaffung der CO₂-Steuer als Gebot der Stunde ist im Interesse von Mietern und Vermietern.

¹ Im Mittelpunkt dieses Narrativs stehen die Anstrengungen zur Erreichung der Pariser Klimaziele, wonach die Erderwärmung bis 2050 maximal 1,5 Grad Celsius betragen soll. Im Rahmen des sogenannten „Green Deal“ strebt die Europäische Kommission an, den europäischen Kontinent bis 2050 „klimaneutral“ umzubauen. Als wesentliches Werkzeug dient dabei das Maßnahmenpaket „Fit for 55“, das eine Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent im Vergleich zu 1990 vorsieht. Kohlendioxid ist als Hauptursache für den sogenannten Klimawandel ausgemacht worden. Dies erweist sich durch seine unklare Relevanz in den zur Wirklichkeit unpassenden Klimamodellen als wenig wahrscheinlich. Deutschlands Anteil am weltweiten CO₂-Ausstoß soll 1,85 Prozent betragen. China schlägt mit 30,65 Prozent zu Buche, die USA mit 13,54, Indien mit 7,02 und Russland mit 4,53 Prozent. Entgegen den Verlautbarungen in den Medien ist keine substantielle Reduktion der Emissionen in den nächsten Jahrzehnten zu erwarten. Dennoch wird hierzulande die Klimaideologie vorangetrieben. Sie zeigt ihre praktischen Ergebnisse deutlicher als je zuvor in steigenden Energie- und Verbraucherpreisen und einer zunehmenden Inflation. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes beträgt die gegenwärtige Inflationsrate 7,9 Prozent, Verbraucherpreise für Energie stiegen um 35,7 Prozent und für Nahrungsmittel um 14,8 Prozent. Die Bundesregierung gerät durch die von ihr verfolgte Politik immer tiefer in einen Strudel selbstverursachter Probleme von nationaler Tragweite. Die Preisspirale im Bereich von Bauen und Wohnen steht dafür exemplarisch. Sie hat direkte Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Bürger. (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/179260/umfrage/die-zehn-groessten-co2-emittenten-weltweit/>, zuletzt besucht am 13.09.2022; www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html, zuletzt besucht am 13.09.2022)

Ein Blick auf die Struktur des Mietmarktes legt weitere Defizite offen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wohnten in Deutschland im Jahr 2018 etwa 57,9 Prozent aller Haushalte zur Miete² und dies zu 63 Prozent bei privaten Vermietern, deren Anteil sich in den letzten 20 Jahren von 3,67 Mio. (9,7 Prozent in 2020) auf 5,18 Mio. (12,6 Prozent in 2019) erhöht hat.³

Damit mietet ein Drittel aller Haushalte von privat. Entscheidungen zur energetischen Sanierung insbesondere von Mehrfamilienhäusern mit komplexer Eigentümerstruktur wären dann im Rahmen von Wohnungseigentümergeinschaften zu treffen. Wie der vorliegende Gesetzentwurf angesichts dieser Marktstruktur Anreize für Vermieter zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden schaffen will, bleibt offen.

Nutznieser jedweder CO₂-Bepreisung ist der „politisch-industrielle Komplex der sogenannten Klimawende“⁴. Daher ist der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Kohlendioxidkostenaufteilung (CO₂KostAufG) abzulehnen und jene Gesetze und Verordnungen, die die Bepreisung von CO₂-Emissionen erst möglich gemacht haben, aufzuheben, darunter das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/237719/umfrage/verteilung-der-haushalte-in-deutschland-nach-miete-und-eigentum/>, zuletzt besucht am 13.09.2022

³ www.iwd.de/artikel/immer-mehr-private-vermieter-in-deutschland-536832/, zuletzt besucht am 13.09.2022

⁴ Markus Krall im Vorwort zu Roland Baader, „Kreide für den Wolf – Die tödliche Illusion vom besiegten Sozialismus“, Lichtschlag Edition Klassiker, 2021, S.9

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Stefan Keuter, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Stephan Protschka, Eugen Schmidt, René Springer, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3100, 20/3102, 20/3509, 20/3526, 20/3527, 20/3528 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023
(Haushaltsgesetz 2023)**

hier: Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Belastung unserer Bürger und Unternehmen mit Steuern und Abgaben ist im internationalen Vergleich seit langem zu hoch und verringert damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes. Hinzu kommen die massiven wirtschaftlichen Probleme, die sich aus den Corona-Maßnahmen, den Folgen des Ukraine-Kriegs sowie einer vollkommen verfehlten Energie- und Krisenpolitik der Bundesregierung ergeben. Deutschland droht in eine langanhaltende Rezession, möglicherweise sogar in eine Depression zu fallen.
 2. Der starke Anstieg insbesondere der Energiepreise hat sich mittlerweile in den Verbraucherpreisen festgesetzt und nimmt kein Ende. Arbeitnehmerverbände fordern mittlerweile zweistellige Lohnerhöhungen. Die Gefahr der Ingangsetzung der Lohn-Preisspirale erhöht sich zunehmend.

3. Die hohen Preise für Energie sorgen zusätzlich verstärkt für Produktionskürzungen in Unternehmen. Hierdurch kommt es zu immer mehr Unterbrechungen heimischer Lieferketten und Angebotsverknappungen, was eine entsprechende inflationäre Wirkung auf erst Erzeugerpreise und immer stärker auch die allgemeinen Verbraucherpreise hat. Diese Rückkopplungseffekte zwischen sinkender Wirtschaftsleistung und steigender Inflation sind eine existenzielle Bedrohung der deutschen Volkswirtschaft, insbesondere der Industrie.
4. Um einer Abwärtsspirale in eine Depression zu verhindern, muss neben der EZB auch die Bundesregierung endlich auch das ihr Mögliche tun, um die Inflation in den Griff zu bekommen und deshalb insbesondere für eine schnelle und dauerhafte Entlastung bei den staatlichen Bestandteilen der Energiepreise sorgen.
5. Dafür sind im Rahmen einer radikalen Zeitenwende in der Haushaltspolitik des Bundes umgehend auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts die Voraussetzungen zu schaffen und unnötige Ausgaben zu streichen.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Die Bundesregierung soll unverzüglich eine Novelle zum Haushaltsgesetz 2023 unter den folgenden Maßgaben ausarbeiten und diesen dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorlegen:

1. Die Novelle des Einzelplans 09 soll mittels Kürzungen einen maßgeblichen Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen und zur Wiederherstellung konjunktur- und finanzpolitischer Handlungsspielräume des Bundes leisten. Hierfür sind Einsparungen im Umfang von mindestens 3 Milliarden Euro vorzuschlagen.
2. Die eingesparten Haushaltsmittel im Einzelplan 09 werden nicht umgewidmet. Sie ermöglichen die Senkung der Steuer- und Abgabenlast für Bürger und Wirtschaft sowie die Sanierung des Bundeshaushalts und die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse.

Berlin, den 17. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Belastung mit Steuern und Sozialabgaben der Bürger in Deutschland ist nach einer Studie der OECD die zweithöchste weltweit. Deutschland ist hier in einem negativen Sinne „Vize-Weltmeister“ mit einer Durchschnittsbelastung von 48,1 Prozent für Alleinstehende und 40,9 Prozent für Familien im Jahr 2021. Zum Vergleich: Der OECD-Schnitt für Alleinstehende liegt bei 34,6 Prozent und für Familien bei 28,8 Prozent.¹ Die Belastung der Wirtschaft und speziell der Unternehmen durch Unternehmenssteuern sucht nach OECD-Erhebungen weltweit ebenfalls ihresgleichen und lag mit durchschnittlich 30 Prozent im Jahr 2021 weit über dem internationalen Durchschnitt von 23,64 Prozent.²

¹ <https://www.oecd.org/tax/tax-policy/taxing-wages-brochure.pdf> S. 8 und S. 10 (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1225581/umfrage/unternehmenssteuern-ausgewahlter-laendern/#:~:text=In%20Deutschland%20lag%20der%20Unternehmenssteuersatz,weltweiten%20Trend%20zu%20sinkenden%20Unternehmenssteuers%C3%A4tzen> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

Bereits seit November 2021 liegt die Inflation der Verbraucherpreise bei über 5 Prozent und ist bis April 2022 auf 7,4 Prozent gestiegen.³ Da hiergegen im Rahmen der Beratungen zum Bundeshaushaltsgesetz 2022 im Frühjahr nicht vorgegangen wurde, stieg die Inflation im Oktober 2022 erstmals seit Jahrzehnten auf 10,4 Prozent und ein Ende der steigenden Inflation ist nicht abzusehen.⁴ Im Gegenteil, im Oktober forderten erste Arbeitnehmerverbände Lohnerhöhungen von 10,5 Prozent, um die inflationsbedingt sinkende Kaufkraft der Arbeitnehmer auszugleichen.⁵ Solche Lohnerhöhungen erhöhen Lohnkosten und kurbeln die Nachfrage an, was entsprechend den Druck auf die Verbraucherpreise noch weiter erhöht. Ökonomen nennen dies eine Lohn-Preisspirale, da die Verbraucherpreise durch eine allgemeine Anhebung der Lohnkosten steigen, was die Ursache der ursprünglichen Forderungen nach Lohnerhöhungen war.

Die inflationsbedingt steigenden Lebenshaltungskosten fallen bei Familien und Geringverdienern in besonders hohem Maße ins Gewicht, weil sie einen deutlich höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens hierfür aufwenden müssen. Genau diese Lebenshaltungskosten sind jedoch Gegenstand der zunehmend an Fahrt aufnehmenden Inflation. Diese bemisst sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Hauptursächlich für die steigenden Verbraucherpreise sind die weiterhin steigenden Strom- und Kraftstoffpreise. Die Energiepreise sind seit Anfang des Jahres zwischen 20 Prozent und 40 Prozent pro Monat gestiegen und stiegen zuletzt um 43,9 Prozent.⁶

Unternehmen leiden ebenfalls unter den steigenden Energiepreisen. In vielen energieintensiven Unternehmen musste schon zu Beginn des Jahres die Produktion eingeschränkt oder gar eingestellt werden, da die hohen Energiepreise keinen wirtschaftlichen Betrieb mehr erlauben.⁷ Dieser Trend hat sich seitdem nicht verlangsamt oder umgekehrt, sondern mit den weiter steigenden Energiekosten nur noch beschleunigt.⁸

Die hohen Steigerungen bei den Erzeugerpreisen sind ein sicherer Indikator dafür, dass es sich bei der hohen Inflation und den verbundenen Kaufkraftverlusten sowie Kostensteigerungen in Unternehmen nicht um ein vorübergehendes Phänomen handelt. Die Erzeugerpreissteigerungen erreichen seit Anfang des Jahres jeden Monat neue Rekordwerte und stiegen zuletzt im August um knapp 45,8 Prozent; wieder getrieben von Steigerungen der Energiepreise um 139 Prozent.⁹ Als Folge warnen die führenden Wirtschaftsinstitute in Ihrer aktuellen Gemeinschaftsdiagnose vor erheblichen Einbrüchen in der deutschen Wirtschaft über 14 Prozent zu Beginn des Jahres 2023 und einem wirtschaftlichen Einbruch über 16 Prozent zu Beginn des Jahres 2024.¹⁰

Die hohe Inflation trifft auf ein sich laut Prognosen der Institute immer weiter sinkendes Wirtschaftswachstum. Auch die Bundesregierung hatte in ihrer Frühjahrprojektion zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft ihre Wachstumsprognose für das Jahr 2022 von 3,6 Prozent auf 2,2 Prozent und diese im Rahmen der Herbstprojektion nochmals auf 1,4 Prozent senken müssen. Für 2023 erwartet die Bundesregierung (unter fragwürdiger Einberechnung ihrer Ankündigungen zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen) eine Rezession bzw. ein negatives Wachstum von 0,4 Prozent.¹¹

Ökonomen warnen seit Beginn des Jahres davor, dass eine anhaltend hohe Inflation in Kombination mit einem sinkenden Wirtschaftswachstum in eine Stagflation wie in den frühen 1970er Jahren übergehen könnte. Als Stagflationsfalle bezeichnen Ökonomen das Problem, wonach die üblichen konjunkturpolitischen Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Abwärtsspirale nicht mehr anwendbar sind. So reizen staatliche Ausgabenprogramme zwar geringfügig das Wirtschaftswachstum an, sie verstärken allerdings gleichzeitig durch ihre nachfragesteigernde Wirkung den Inflationsdruck, üblicherweise in der Bauwirtschaft. Umgekehrt verhält es sich mit geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken wie der Anhebung von Leitzinsen. Zwar bekämpfen Zinserhöhungen in einem gewissen Rahmen und mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung die Inflation, allerdings tun sie dies über die Dämpfung des Wirtschaftswachstums bzw. Erhöhung der Finanzierungskosten von Unternehmen und Verbrauchern.

³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahresmonat/#:~:text=Monatliche%20Inflationsrate%20in%20Deutschland%20bis%20April%202022&text=Im%20April%202022%20stiegen%20die,Wert%20um%207%2C4%20Prozent> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

⁴ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_458_611.html (Zuletzt abgerufen am 02.11.2022)

⁵ <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/wie-es-mit-der-inflation-weitergeht-18381751.html> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

⁶ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_438_611.html (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

⁷ <https://www.energate-messenger.de/news/220729/erste-produktionsstopps-durch-energiepreiskrise> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

⁸ <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/teuer-energie-unternehmen-verlassen-deutschland-li.275233> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

⁹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/09/PD22_397_61241.html (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

¹⁰ Nr. 2/2022, „Energiekrise: Inflation, Rezession, Wohlstandsverlust“, S. 75

¹¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/herbstprojektion-2133766> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

Konjunkturpolitisch ist es daher geboten, im Zusammenspiel mit der weiteren Anhebung der Leitzinsen den wachstumssenkenden Effekt dieser geldpolitischen Maßnahme über wachstumsanreizende Maßnahmen ohne inflationären Druck auszugleichen – mit fiskalpolitischen Entlastungen der Bürger und Unternehmen, zum Beispiel Steuerentlastungen unter Einhaltung statt Umgehung der grundgesetzlichen Schuldenbremse.

Seit dem Beginn der sogenannten „Bankenrettung“ sind die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts von 1 578 Mrd. Euro (2008) auf 2 320 Mrd. Euro (2021) gestiegen und nähern sich aktuell 2 500 Mrd. Euro.¹² Hinzu kommen jedoch weitere Schulden und Finanzierungsrisiken auf europäischer Ebene. Der EU-Kommission wurde 2020 eine eigene Verschuldung von 800 Mrd. Euro zugestanden und Deutschland haftet anteilig für Risiken aus Euro-Rettungsschirmen, allein für den ESM mit 189,6 Mrd. Euro.^{13 14}

Für den Staatshaushalt von besonderer Bedeutung ist die Zinsentwicklung. Die EZB hat angesichts der zunehmend an Fahrt aufnehmenden Inflation erst verspätet im Juli 2022 die Zinswende eingeleitet.¹⁵ Damit ist für den Bundesfinanzminister die angenehme Zeit der Nullzinsen endgültig vorüber. Zukünftig werden Staatsanleihen nicht mehr mit Nullzinsen oder gar einem Negativzins im Markt platzierbar sein. Bei einem Zinssatz von drei Prozent würden allein die 1 574 Mrd. Euro Bundesschulden mittelfristig eine zusätzliche Zinsbelastung von über 47 Mrd. Euro pro Jahr bedeuten.¹⁶

Ungeachtet der zunehmenden Verschuldung, den verbundenen Inflationsrisiken und der Schuldenbremse werden durch die Bundesregierung milliardenschwere Programme aufgelegt, statt der sich beschleunigenden Inflation haushaltspolitisch wirksam zu begegnen, also Potenziale für Steuerentlastungen zu schaffen und den Staatshaushalt unter Einhaltung der Regeln der Schuldenbremse konsequent zu konsolidieren.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) wies im Rahmen seiner Tagung in Washington Mitte Oktober 2022 darauf hin, dass seitens der Fiskalpolitik alles getan werden muss, um die Inflation zu senken, statt die Bemühungen der EZB weiter mit überdimensionierten und die Inflation anheizenden Ausgabenprogrammen zu konterkarieren. Von Ökonomen empfohlen und auch schon in der Bundestagsdrucksache 20/2062 im Frühjahr dieses Jahres von der Bundesregierung gefordert, wird Zusammenarbeit zwischen Regierungen und Zentralbanken mittels Ausgabendisziplin und entsprechender Zinspolitik, um der explodierenden Inflation zu begegnen.¹⁷

Die öffentlichen Haushalte müssen drastischen Sparmaßnahmen unterzogen werden, hin zu einer klaren Fokussierung auf das notwendige Minimum, um die Potenziale für gebotene konjunkturpolitische Maßnahmen – in diesem Fall Steuererleichterungen – zu schaffen. Es ist klar zu unterscheiden zwischen unverzichtbaren Programmen zur Zukunftssicherung für wenige ausgewählte Schlüsselbereiche und verzichtbaren oder einschneidend zu kürzenden Schönwetter-Programmen. Vollständig zu streichen sind Haushaltstitel, die aufgrund einer verfehlten Ideologie den „Sozial-ökologischen Umbau“ der Gesellschaft und der Wirtschaft im Sinne einer sozialistischen Utopie verfolgen und hierdurch Deutschland als Wirtschaftsstandort schaden.

¹² <https://www.gold.de/staatsverschuldung-deutschland/#:~:text=Der%20Gesamtbetrag%20der%20deutschen%20Staatsverschuldung,Statistische%20Bundesamt%20am%2030.03.2022> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

¹³ <https://www.handelsblatt.com/politik/international/konjunkturpaket-wie-die-eu-kommission-den-800-milliarden-schuldenberg-abtragen-will/27909338.html> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

¹⁴ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/europaeischer-stabilitaetsmechanismus-esm.html> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

¹⁵ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/inflation-zinserhoehung-101.html> (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

¹⁶ https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html (Zuletzt abgerufen am 16.10.2022)

¹⁷ <https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/inflation-iwf-mahnt-zur-disziplin/28749648.html> (Zuletzt abgerufen am 02.11.2022)

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Thomas Ehrhorn, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Leif-Erik Holm, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3171, 20/4476 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine Erhöhung der Maut um mehr als eine halbe Milliarde Euro ist für die Logistikbranche eine zusätzliche Belastung zur Unzeit. Durch die Sanktionspolitik der Bundesregierung und der Europäischen Union steht die deutsche Wirtschaft, insbesondere auch die Transportwirtschaft vor immensen Schwierigkeiten. Sie sieht sich einerseits riesigen Preissprüngen bei den Kraftstoffpreisen und einer unsicheren Versorgungslage mit AdBlue ausgesetzt. Andererseits bewirkt Inflation und Preis-Lohn-Spirale, dass Unternehmen mit enormen Lohnforderungen konfrontiert werden. Viele kleine und mittelständische Betriebe befinden sich in einer äußerst angespannten, teilweise sogar existenzgefährdenden Lage. In dieser Situation von staatlicher Seite aus durch eine Mauterhöhung Anfang 2023 weitere Belastungen für Wirtschaft und Bürger zu schaffen ist Politik in die falsche Richtung.

Das neue Wegekostengutachten weist niedrigere Mautteilsätze für Infrastrukturkosten für einen Großteil der Fahrzeuge auf. Um die Rechtssicherheit der Mauterhebung zu wahren und tausende Rückerstattungsforderungen und -klagen zu vermeiden, sind die niedrigeren Mautteilsätze für die Infrastrukturkosten zwingend weiterzugeben und dadurch die Unternehmer zu entlasten. So sinkt beispielsweise der Mautteilsatz für 12- bis 18-Tonner von 0,112 Euro/km auf 0,109 Euro/km und für Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht über 18 Tonnen bei drei und weniger Achsen von 0,155 Euro/km auf 0,143 Euro/km und bei vier und mehr Achsen von 0,169 Euro/km auf 0,155 Euro/km. Die Erhöhung der Maut resultiert aus massiv erhöhten Sätzen für externe Lärmbelastungs- und Luftverschmutzungskosten. So sollen sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Luftverschmutzungskosten für modernste Euro-6-Fahrzeuge teilweise verdoppeln. Die Lärmbelastungskosten sollen teilweise sogar um das

Sechs- oder gar Achtfache steigen. Einige der Werte stellen dabei eine Übererfüllung der EU-Richtlinie dar und übersteigen die dort angegebenen Bezugswerte um das Vierfache. So gilt bisher ein Satz von 0,002 Euro/km für die Lärmbelastungskosten. Dieser soll (neben einer Differenzierung nach Fahrzeugtyp) beispielsweise für 18-Tonner bis drei Achsen auf 0,016 Euro/km ansteigen. Kombiniert sind durch diese Erhöhung der Luftverschmutzungs- und Lärmbelastungskosten sowie die Senkung der Wegekosten zusätzliche Mauteinnahmen in Höhe von jährlich rund 650 Millionen Euro für den Staat zu erwarten.

Neben dieser zum Jahresbeginn 2023 vorgesehenen Mautanpassung stehen noch weitere von der Regierung geplante Mautanpassungen aus. So sind ein Mautzuschlag für CO₂-Emissionen und eine Mautdifferenzierung für CO₂-Emissionen geplant sowie die Ausdehnung der LKW-Maut auf leichte LKW ab 3,5 Tonnen. Diese stufenweise Verteuerung des Straßengüterverkehrs stellt die Unternehmen zusätzlich zu den Mehrkosten auch vor Probleme bezüglich Planungs- und Investitionssicherheit. Insbesondere in Krisenzeiten sind solche für die Unternehmen unkalkulierbare Disruptionen unbedingt zu vermeiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Mautsenkungen bezüglich der Mautteilsätze für die Infrastrukturkosten unverzüglich umzusetzen;
2. die weiteren von der Regierung geplanten Mauterhöhungen in einem Gesamtpaket zusammenzulegen und frühestens Ende 2023 einzubringen;
3. die Anhebung der Lärmbelastungs- und Luftschadstoffkosten bis zu den geplanten weiteren Änderungen der LKW-Maut auszusetzen, in ihrer Höhe zu überprüfen und mit dem Gesamtpaket zusammenzulegen.

Berlin, den 4. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Wiehle, Marcus Bühl, Dr. Dirk Spaniel, Peter Boehringer, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Ehrhorn, Dr. Michael Esendiller, Albrecht Glaser, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Rüdiger Lucassen, Ulrike Schielke-Ziesing, Klaus Stöber, Jörn König, Edgar Naujok, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksachen 20/4684, 20/4872 –

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag macht sich die Empfehlungen des Bundesrechnungshofs im Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (Ausschussdrucksachen 20(8)3474 und 20(15)117) zu Eigen.

Der Deutsche Bundestag rügt, dass der federführende Verkehrsausschuss den Bericht des Bundesrechnungshofs (Ausschussdrucksache 20(15)117) vor der notwendigen Beschlussempfehlung nicht zur Kenntnis genommen hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

baldmöglichst einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen, da der seitens der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegte Entwurf den Interessen des Bundes in weiten Teilen zuwiderläuft. Insbesondere sind die Kritikpunkte des Bundesrechnungshofs aufzugreifen und dessen Empfehlungen umzusetzen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen:

1. Der Finanzierungsbedarf für den ÖPNV kann nur dann zuverlässig ermittelt werden, wenn überhaupt feststeht, welche Ziele für den ÖPNV in den kommenden Jahren erreicht werden sollen; eine Erarbeitung eines gemeinsamen Zielbildes ist daher vor weiteren Erhöhungen der Subventionen für den ÖPNV unumgänglich. Die Ergebnisse der aus diesem Grund eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe

(BLAG) in Form eines Ausbau- und Modernisierungspakts für den ÖPNV sind abzuwarten, weil erst dann der tatsächliche zusätzliche Subventionsbedarf feststeht.

2. Da öffentliche Transportmittel in erster Linie jenen Menschen dienen müssen, die zuverlässig, pünktlich und ohne Angst um ihre Sicherheit zu ihrem Arbeits- oder Ausbildungsplatz gelangen müssen, brauchen Sicherheit, Sauberkeit und Pünktlichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel einen höheren Stellenwert als stark subventionierte Abonnements, die ein hohes Mitnahmepotenzial für reine Freizeitverkehre aufweisen.
3. Es ist ein Kostendeckungsgrad von wenigstens 50 Prozent für Linienverkehre anzustreben, um den Anreiz öffentlicher Nahverkehrsunternehmen zur der ‚Beförderung heißer Luft‘ – da ihnen die Einnahmen bei höheren Subventionen egal sein können – zurückzuführen.
4. Auf eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel bereits für das Haushaltsjahr 2022 ist zu verzichten, weil innerhalb verbleibender zwei Wochen keine rd. 944 Mio. Euro verausgabt werden können.
5. Eine Evaluierung dieses Gesetzes spätestens im Jahr 2024 ist vorzuschreiben, da die Regierungskoalition dieses Gesetz mit der Fortsetzung des Ukraine-Konflikts bis 2031 begründet und damit von einer langen Geltungsdauer ausgeht.

Berlin, den 9. Dezember 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zur Abfederung von Preissteigerungen infolge des Ukrainekriegs und um den Ausbau vor allem des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) weiter voranzutreiben, wurde am 2. November 2022 zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vereinbart, die Regionalisierungsmittel im Jahr 2022 um knapp 1 Milliarde Euro zu erhöhen und ab dem Jahr 2023 um jährlich 3 Prozent zu dynamisieren.

Der Bundesrechnungshof hält die Verabschiedung des 8. RegGÄndG zum jetzigen Zeitpunkt und in der vorgeschlagenen Form für kontraproduktiv. Der Finanzierungsbedarf für den künftigen ÖPNV sollte zunächst auf belastbaren Grundlagen ermittelt werden. Die Voraussetzungen sind bisher nicht gegeben. Da einige Länder die seitens des Bundes und ursprünglich aus den Energiesteuern (vormalig Mineralölsteuer) erhobenen Mittel zudem nicht ausgeben, sondern Rücklagen bilden, bleibt die ÖPNV-Finanzierung intransparent.

Dieses ist umso gravierender, als die deutsche Kraftfahrzeugfahrer – ob privat oder gewerblich – über die geleisteten Energiesteuern den ÖPNV ganz wesentlich mitfinanzieren. Der Tankrabatt ist am 31. August 2022 ersatzlos ausgelaufen. Eine Nachfolgeregelung für das ebenfalls ausgelaufene 9-Euro-Ticket soll hingegen zusätzlich kommen. Während die Belastungen für das Fuhrgewerbe, das Handwerk, die Industrie und insbesondere die Autofahrer immer unerträglicher werden, sollen die öffentlichen Nahverkehrsunternehmen ohne Plan und Kontrolle zusätzliche Subventionen erhalten: Die Länder würden für den Zeitraum von 2022 bis 2031 insgesamt 17,33 Mrd. Euro mehr erhalten, ohne dass klar ist, ob die Begründungen, nämlich Ukraine-Konflikt und Energiepreissteigerungen, bis zum Jahr 2031 und darüber hinaus anhalten.

Obwohl ein Zusammenhang von ÖPNV-Finanzierung und Benzin- und Dieselp Besteuerung offiziell nicht besteht, wird jedem auf den motorisierten Individualverkehr angewiesenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber deutlich, dass sie oder er die unkontrollierten Kosten für ein intransparentes System und die entgleisten Vergütungsstrukturen von ÖPNV-Managern mitfinanziert.

Vor einer Änderung des Regionalisierungsgesetzes mit dem Ziel der dauerhaften Erhöhung der Regionalisierungsmittel sollten laut Rechnungshof die Arbeiten in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) und die Verhandlungen über einen Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV abgeschlossen sein. Der Vorschlag des Bundesrechnungshofes ist für jeden einleuchtend, der sich seiner Verantwortung für den Umgang mit den öffentlichen Finanzen und Steuergeldern bewusst ist: Sollte aufgrund aktueller Entwicklungen das Ergebnis der BLAG nicht abgewartet werden können, wäre als Zwischenlösung eine bedarfsgerechte Erhöhung der Regionalisierungsmittel zu prüfen. Diese sollte sich maximal auf den Zeitraum bis Ende des Jahres 2024 beziehen. Mit einer solchen Zwischenlösung bliebe für den Bund die Chance erhalten, mit den Ländern bei der Fortsetzung der Verhandlungen zu einem Ergebnis zu kommen, das die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/5165, 20/5570 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um ein verfehltes Gesetz, das von der Mehrheit der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 23. Januar 2023 als bedenklich bis verfassungswidrig beurteilt wurde. Einige Sachverständige haben auf eklatante Verstöße gegen Unionsrecht hingewiesen. Die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung wird nach überwiegender Auffassung der Sachverständigen mit dem Gesetzentwurf nicht erreicht werden können, stattdessen ist sogar mit einer Verlängerung der Verfahrensdauer zu rechnen. Auch die Verkürzung des Instanzenzugs führt demnach nicht zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

1. baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der darauf ausgerichtet ist, allgemein die Infrastruktur Deutschlands in Stand zu setzen, auszubauen und die Voraussetzungen zu schaffen, damit neue notwendige Infrastruktureinrichtungen, namentlich konventionelle Kraftwerke, Fernstraßen, Wasserstraßen sowie ein flächendeckendes Mobilfunknetz, in kurzer Planungszeit errichtet werden können;
2. die Bundesländer dazu aufzufordern, die behördlichen Verfahren zu beschleunigen und für eine angemessene personelle und technische Ausstattung der Gerichte zu sorgen;
3. sich auf Ebene der Europäischen Union dafür einzusetzen, das Verbandsklagerecht zu modifizieren.

Berlin, den 2. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung sollte aus mehreren Gründen vom vorliegenden Gesetzentwurf Abstand nehmen. So wurde in der Anhörung von der Sachverständigen Dr. Franziska Heß geäußert, der Gesetzentwurf sei nicht perfekt jedoch ein guter Anfang, um den anstehenden Transformationsaufgaben gerecht werden zu können. Allein wegen der einseitigen Bevorzugung der Windkraft ist dieser Gesetzentwurf abzulehnen. Dazu kommt, dass der Gesetzentwurf nicht der unterentwickelten Infrastruktur und nicht einem vollkommen unzureichenden Mobilfunknetz gerecht wird. Zum anderen ist der Gesetzentwurf nicht geeignet, das selbst gesetzte Ziel der Verfahrensbeschleunigung im Infrastrukturbereich zu erreichen. Vielmehr besteht die sogar die Gefahr, dass sich die Verfahrensdauer verlängert. Laut Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. habil. Peter Wysk in der Anhörung am 23. Januar 2023 ist dies darin zu sehen, dass Unions- und Völkerrecht den Gesetzgeber dazu verpflichten, in umweltrelevanten Infrastrukturangelegenheiten einen umfassenden, bis ins Detail gehenden Rechtsschutz zu gewähren. Nach Einschätzung des Sachverständigen Dr. Fabian Scheffczyk ist das Verwaltungsprozessrecht gar nicht der zentrale Hebel, um die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen.

Des Weiteren bestehen gravierende rechtliche Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf. Das mit dem § 87c (E) vorgeschlagene zwingende Vorrang- und Beschleunigungsgebot begegnet nach Aussage der Sachverständigen Prof. Dr. Ulrike Bick besonders im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG Bedenken, wenn andere Verfahren zurückgestellt werden müssen. Hinzu kommt nach § 80c (E), dass ein Gericht einen Mangel außer Acht lassen kann, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird, wobei Verfahrens-, Form- oder Abwägungsmängel genannt werden. Auch hier bestehen nach Prof. Dr. Ulrike Bick erhebliche Bedenken hinsichtlich des Artikels 19 Abs. 4 und des Unionrechts. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze des fairen Verfahrens, der Waffengleichheit der Beteiligten und der richterlichen Neutralität verbieten dem Gericht, sich als „Reparaturbetrieb“ für die Verwaltung zu betätigen und zielgerichtet die Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren zu initiieren (BVerwG, Beschluss vom 28. Juni 2021 – 4 BN 67.20 – Rn. 4).

Wie die Sachverständige Dr. Franziska Heß ausführte, werde der Eilrechtsschutz bei infrastrukturellen Großvorhaben, auf diese Weise sogar nahezu unmöglich gemacht.

Um der Intention des Gesetzentwurfs Rechnung zu tragen, empfehlen die Sachverständigen stattdessen, die personelle und materielle Ausstattung der Gerichte zu verbessern. Hierbei wird besonders Wert auf die Einstellung von wissenschaftlichem Personal und die Qualifizierung von Quereinsteigern gelegt.